

Chronik

Hinweis: Die Gesetzeschronik war bis 2011 als Kapitel 15 Bestandteil der Publikation „Rentenversicherung in Zeitreihen“ und wird aufgrund des gestiegenen Umfanges seitdem in gesonderter Form bereitgestellt.

Wichtige Ereignisse für die deutsche Rentenversicherung

1128-1871	Vorläufer der Sozialversicherung bis zur Kaiserzeit	3
1871-1918	Kaiserzeit und 1. Weltkrieg	3
1919-1932	Weimarer Republik	7
1933-1945	Nationalsozialismus und 2. Weltkrieg	10
1945-1948	Zeit der Besatzungszonen.....	13
1949-1956	Von der Gründung der BRD und der DDR bis 1956.....	14
1957-1971	„Rentenreform 1957“ bis 1971	17
1972-1990	Rentenreform „1972“ bis zum Beitritt der DDR 1990.....	22
1990-1992	Deutsche Vereinigung bis zur Rentenreform 1992.....	27
1993-1999	Von 1993 bis zur Rentenreform „1999“	29
2000-2005	Reform der BU/EU-Renten (2000) bis zur Organisationsreform.....	32
2005-2008	Von 2005 bis zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67.....	39
2009-2014	Von einer Reform des Versorgungsausgleichs bis zur „Mütterrente“	43
2015-	Von Abschaffung der Einkommensanrechnung der Waisenrente bis ...	48

Vorbemerkung

Ohne Hintergrundwissen zur geschichtlichen Entwicklung sind gerade bei der Darstellung von statistischen Zeitreihen viele Veränderungen in den Daten nicht richtig interpretierbar. Die bisherigen Darstellungen der Entwicklung sind zumindest auf ein Jahr bezogen oder aber nur themenbezogen in der Zeitentwicklung (z.B. 100 Jahre Leistungsrecht) und in seltensten Fällen in tabellarischer Aufstellung. Deshalb wird in der folgenden Übersicht die Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme einschließlich institutioneller Veränderungen, des versicherten Personenkreises, des Leistungsspektrums, des Beitragseinzuges, der Finanzierungsverfahren und ausgewählter „externer“ Ereignisse nachgezeichnet.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Bei den erwähnten Gesetzen werden nur einige ausgewählte Neuregelungen aufgeführt. Für ein vertieftes Verständnis sollte jeweils die genannte gesetzliche Grundlage zu Rate gezogen bzw. auf die einschlägigen Gesetzeskommentare zurückgegriffen werden oder auf die zahlreich veröffentlichten Jubiläumspublikationen zur Rentenversicherung, wie zuletzt: „125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung“ (2014) bzw. die Handbücher der Rentenversicherung von 1990 bzw. 2011, die sich intensiv auch mit der geschichtlichen Entwicklung und den Reformen der RV auseinandersetzen. Zu großen Gesetzesänderungen wurden und werden jeweils in den Zeitschriften der Rentenversicherung wie z.B. „RVaktuell“ bzw. „Deutsche Rentenversicherung“ Aufsätze veröffentlicht.

Es ist zu beachten, dass große Gesetzeswerke mitunter ein oder zwei Jahre Vorlaufzeit benötigen und deshalb oft erst später in Kraft treten. Auch innerhalb der einzelnen Gesetze werden verschiedene Teile zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft gesetzt. In der Regel wird daher das Gesetz mit dem Jahr eingestellt, in dem es verabschiedet wurde, selbst wenn seine Auswirkungen (insb. in der Statistik) erst in späteren Jahren einsetzen.

Verzichtet wird in dieser Darstellung auf die einzelnen, periodisch wiederkehrenden Gesetze / Verordnungen wie z.B. zur Anhebung der Renten, der Beitragssätze und Bemessungsgrenzen; die darin festgeschriebenen Werte gehen aus den Zeitreihen zu den Kenngrößen hervor.

1128-1871 Vorläufer der Sozialversicherung bis zur Kaiserzeit

1128	Im Mittelalter: Zünfte und Gilden mit Fürsorge
1300	„Kuttenberger“ Bergordnung (erste soziale Regelungen für Bergleute)
1447,1566	Gesellenbruderschaften, Innungen und Handwerkerkassen (freiwillige berufsständische Einrichtungen zur Unterstützung bei Krankheit und bei Notständen)
1426	erstmalige Erwähnung des Wortes Knappschaft in einer Urkunde für die mit Hilfe in Notlagen verbundene Kameradschaft der Bergleute
1854	Preußisches Knappschaftsgesetz vom 10.04.1854 (einer der Vorläufer des Reichsknappschaftsgesetzes)
1859	Eisenbahnverwaltungen schaffen Versorgungskassen (Vorläufer der späteren Bahnversicherungsanstalt)
1869-1873	Gemeindekrankenversicherungsvereine in Süddeutschland

1871-1918 Kaiserzeit und 1. Weltkrieg

1871	Gründung des Deutschen Reichs am 18.01.1871
1871	Reichshaftpflichtgesetz (beschränkte Fürsorgepflicht des Unternehmers bei Arbeitsunfällen)
1873	Vereinheitlichung des deutschen Geld- und Währungssystems
1875	Preußische Bank als Reichsbank
1876	Hilfsgesetz (Vorläufer der Ersatzkassen in der KV)
1881	„Kaiserliche Botschaft“ vom 17.11.1881 (kündigt eine „Arbeiterversicherung“ an, die in den nachfolgenden Jahren „Stück für Stück“ umgesetzt wird)
1882	Gründung des allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes in Berlin
1883	Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (KVG) vom 15.06.1883
1884	Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung durch Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 06.07.1884
1884	Schaffung des Reichsversicherungsamtes (RVA) als oberste Rechtsprechungs- und Aufsichtsinstanz (Verwaltungs- und Rechtsprechungsfunktion)
1889/91	Einführung der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung durch das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (IuAVG) vom 22.06.1889 (Inkrafttreten am 01.01.1891)

- Selbstverwaltungen (Vorstand und Ausschuss, letzter entspricht der heutigen Vertreterversammlung) eingeführt; erhalten insb. Ermächtigung zur Durchführung von Heilverfahren (damals insb. Kampf gegen TBC als Krankheit der Armen, wobei die bakteriellen Ursachen dieser Erkrankung nicht bekämpft werden konnten („Liegekuren“); Geburtsstunde des Grundsatzes „Reha vor Rente“
- **1890**: Errichtung von 31 Versicherungsanstalten, ein Jahr vor Inkrafttreten des IuAVG, um die Voraussetzungen zur Durchführung des Gesetzes zu schaffen. Dies kann bereits als „Geburtsstunde“ der Rentenversicherung angesehen werden.
- Versicherungspflicht ab dem 16. LJ. für alle Arbeiter (also auch Land-, Forst- und Hauswirtschaft und nicht nur Industrie), Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten ohne Jahresarbeitsverdienstgrenze (JAV) sowie bestimmte „Angestellte“, wenn diese wie z.B. Betriebsbeamte (= früher: in einem privaten Betrieb in der Verwaltung Tätige) und Handlungsgehilfen eine JAV von 2000 M jährlich nicht überschritten; außerdem Besatzungen der See- und Binnenschifffahrt; Selbstversicherung für „kleine“ Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende (vor Vollendung des 40. LJ.); Weiterversicherung eingeschränkt möglich; „Vorläufer“ beitragsfreier Zeiten: Krankheit, sehr eingeschränkt und Wehrdienst
- Beiträge werden nach Lohnklassen in Form von Wochenbeitragsmarken entrichtet, die bei der Post gekauft und in sog. Quittungskarten eingeklebt werden, die später der Nachweis für die Beitragsentrichtung sind; der Beitragssatz beträgt rd. 1,7 %; die höchste Beitragsklasse IV gilt bei einem Entgelt von über 850 Mark jährlich.
- eine Regelung zur Versicherungsfreiheit von vorübergehenden Dienstleistungen (u.a. geringfügiges Entgelt)
- Invalidenrente (5 Jahre Wartezeit = WZ, genauer: 5 Jahre mal 47 Wochen = 235 Beitragswochen) und Invalidenrente wegen Alters („Altersrenten“) ab dem 70. Lebensjahr (30 Jahre WZ; genauer 30 Jahre mal 47 Wochen = 1.410 Beitragswochen), wobei Alter als Unterfall der Invalidität angesehen wurde; die Altersrente als spezielle Form der Invalidenrente ist niedriger als die Invalidenrente; durch eine Übergangsregelung können schon 1891 für bestimmte Personen Renten trotz nicht erfüllter Wartezeit ausbezahlt werden. 1891 rd. 138.00 Altersrenten und rd. 450 Invalidenrenten zugegangen. Um Wartezeiten bei der Einführung der Renten zu vermeiden, wurden nachgewiesene Beschäftigungszeiten von 1886 bis 1890, die unvermeidlicherweise beitragsfrei waren, für die Wartezeit berücksichtigt.

- Bei der Invalidenrente wurde unterschieden, ob jemand voraussichtlich auf Dauer erwerbsunfähig ist oder nicht. War dies nicht der Fall, erhielt er die Invalidenrente in Form einer sog. „Krankenrente“ (in der Statistik ab 1900 so bezeichnet): z.B. bei Einführung des Gesetzes erst nach der Dauer von einem Jahr ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit. Es entstand so eine Lücke zwischen Ende des Krankengeldbezuges und Beginn dieser Form der Invalidenrente, die nicht durch Leistungen gedeckt wurde (geschlossen wird diese Lücke erst 1903).
- keine Hinterbliebenenrenten, sondern nur Beitragserstattungen bei Tod
- Knappschaftsversicherte Bergarbeiter werden dadurch doppelversichert; ein späterer Beschluss des Bundesrates schließt dies wieder aus (Versicherungsfreiheit bei Knappschaftsvereinsmitgliedschaft).
- Die Rente wird aus einem Grundbetrag, einem Reichszuschuss und Steigerungsbeträgen errechnet, die sich aus den individuell entrichteten Beiträgen ergeben; die Geldentwertung wird nicht berücksichtigt; Renten werden vom Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert.
- Einführung einer „Selbstversicherung“ als einer Form der freiwilligen Versicherung ohne Notwendigkeit einer Vorversicherung, Eintrittsmöglichkeit bis zum 40. Lebensjahr für z.B. Betriebsunternehmer, welche nicht wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigten sowie Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die bei ihnen beschäftigten Lohnarbeiter.
- Rentenversicherungsträger werden ermächtigt, Heilverfahren bei Versicherten zu übernehmen, wenn diese nicht der Krankenfürsorge unterliegen, z.B. wenn Erwerbsunfähigkeit droht.
- 31 regionale Versicherungsanstalten (später Landesversicherungsanstalten (LVA) nehmen ihre Arbeit schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf.
- 1891 wurden auf Grund einer Übergangsregelung schon rd. 133.000 Altersrenten geleistet, gegenüber 31 neu zugehenden Invalidenrenten; Prinzip der Selbstverwaltung; Aufsicht und „Rechtsprechung“ durch das Reichsversicherungsamt (RVA).
- Finanzierung: teilweises Kapitaldeckungsverfahren: Beiträge so berechnet, dass die für eine Dekade in der Zukunft auszufällenden Renten, Beitragserstattungen und Verwaltungskosten gedeckt sind und auch Rücklagen gebildet werden können.
- Bei drohender Invalidität ist die Durchführung von Heilverfahren möglich.

1890/91	Einsatz einer Lochkartenmaschine des deutschstämmigen Amerikaners Hollerith bei der Volkszählung in der USA
1892	LVA'en fördern den Arbeiterwohnungsbau durch niedrig verzinsliche, langfristige Tilgungsdarlehen und Darlehen zum Bau von Krankenhäusern, Kanalisationen u.a.
1895	Erste Tuberkulose-Heilstätte der Rentenversicherung wird eröffnet.
1897	Gewährung von Darlehen für den sozialen Wohnungsbau

- 1899** **Invalidenversicherungsgesetz (IVG)** vom 13.07.1899: Ausdehnung der Versicherungspflicht auf bestimmte Angestellte wie Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher; Schiffsführer mit mehr als 2000 M JAV jährlich werden hingegen ausgeschlossen. Ausweitung von Heilverfahren der LVA'en; neue Definition der Erwerbsunfähigkeit, die es mehr Versicherten ermöglicht, diese Rente zu beziehen.
- 1907** Die „Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft, der **Vorläufer der „späteren“ Seekasse (ab 1912 auch mit diesem Namenszusatz)**, nimmt ihre Arbeit auf; 1907 bis 1911 mit eigenen Beitragsmarken „Seekasse“ wegen abweichendem Beitragssatz gegenüber der IV.
- 1911** **Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19.07.1911; Inkrafttreten 01.01.1912**
- Zusammenfassung der bis dahin bestehenden Regelungen der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung in einem Gesetz
 - Neudefinition des versicherten Personenkreises gegenüber dem IVG: u.a. kommen alle Hausgewerbetreibenden dazu. § 1226 RVO ist bis 1956 die Vorschrift zur Versicherungspflicht der ArV.
 - Einführung eines Kinderzuschusses bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
 - Einführung der Witwenrenten in der IV (bei Invalidität der Witwe); Witwengeld und Waisenaussteuer (bis dahin gab es nur eine hälftige Erstattung der geleisteten Beiträge des/der Verstorbenen)
 - Einführung der Witwerrente/Waisenrente in der IV (wenn die verstorbene Ehefrau die Familie unterhalten hatte)
 - Einführung der Waisenrente in der IV (bis Vollendung des 15. LJ.)
 - Einführung der freiwilligen Zusatzversicherung
- 1911** **Gründung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA)** als Vorläufer der späteren BfA mit dem Versicherungsgesetz für Angestellte, Schaffung einer Selbstverwaltung
- 1912** Die Knappschaft setzt als erster deutscher Sozialversicherungsträger elektronische Datenverarbeitung zum Zweck statistischer Auswertungen ein (Hollerith-Maschine mit Lochkarten).
- 1913** **Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20.12.1911 (VGfA) tritt in vollem Umfang in Kraft:**
- z.B.: Doppelversicherung von Angestellten in der Invalidenversicherung (JAV 2000 M) und in der neuen AnV – JAV hier 5000 M jährl. – möglich, da das VGfA teilweise die gleichen Angestellten wie in der RVO erfasste.
 - Zwei Rentenarten mit gleich hoher Leistung im Gegensatz zur IV: Ruhegeld für Berufsunfähigkeit und Erreichen der Altersgrenze (für Angestellte hier schon mit 65! statt 70 wie in der IV), unterschiedliche Wartezeiten für Männer (120 Monate) und Frauen (60 Monate).
 - Das Reich zahlt zu den Renten im Gegensatz zur IV keinen Reichszuschuss.

- Hinterbliebenenrente ähnlich wie in der IV durch die RVO eingeführt; aber Unterschiede: Witwe muss nicht invalide oder berufsunfähig sein; Waisenrente wird bis zum 18. LJ. gewährt; kein Witwengeld, dafür aber Beitragsersatzung bei Heirat von Frauen; Rechtsprechung: Schiedsgerichte.
 - Organisatorisch werden nicht die Länder zuständig, sondern das Reich über die neu gegründete Reichsversicherungsanstalt (RfA); wie in der Invalidenversicherung wird eine Selbstverwaltung eingeführt.
 - Die mit diesem Gesetz begründete Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten dauerte bis 2005 an (siehe 2005 Organisationsreform in der RV).
- 1913 Finanzierung: Übergang vom Kapitaldeckungs- zum Anwartschaftsdeckungsverfahren
- 1913 Erstmals reichsweite Sozialwahlen in allen Sozialversicherungszweigen (danach kriegsbedingt ausgesetzt und erst wieder 1922)
- 1914-1918 1. Weltkrieg: z.B. starke Zunahme von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten; Finanzprobleme; Leistungen für „Kriegswohlfahrtspflege“ mit Geldern der RV; „Militärische Sozialversicherung“: Die Rentenversicherung stellt dem Militär nicht nur Heilstätten, Krankenhäuser und Genesungsheime zur Verfügung, sondern nimmt auch Kriegsanleihen auf; die Anwartschaften für Soldaten werden durch Sondergesetzgebung während des Kriegsdienstes geschützt, Militärszeiten für Wartezeiten und Dienstaltersberechnungen bei der Knappschaft berücksichtigt.
- 1916 Gesetz betreffend die Renten in der Invalidenversicherung vom 17.06.1916: Einführung von Altersrenten ab dem 65. Lebensjahr auch in der IV, also Gleichstellung mit den Angestellten.
- 1916 Ausbau der 1908 gegründeten preußischen Rückversicherungsanstalt zum Knappschaftlichen Rückversicherungsverband, um die infolge des Krieges hohen Gesamtlasten für die nur landesrechtlich organisierten Knappschaftsvereine finanzieren zu können.
- 1918 Gründung der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH) durch die RfA, um die Wohnungslage der Versicherten zu verbessern (vgl. auch „1892“ zu den Maßnahmen auf diesem Gebiet bei den LVA'en).

1919-1932

Weimarer Republik

- 1919 Zu Beginn der Weimarer Republik hat die Rentenversicherung kriegsbedingt große Teile ihres Vermögens verloren, muss vermehrt Witwen- und Waisenrenten zahlen sowie Zeiten des Militärdienstes als Beitragszeiten behandeln, ohne dafür Beiträge erhalten zu haben.
- 1919 Reichsarbeitsministerium (21.03.1919; davor 04.10.1918 Reichsarbeitsamt; noch davor: Aufgaben werden vom Reichsamt des Innern wahrgenommen).

- 1919 Gebietsabtretungen als Folgen des Versailler Vertrages: u.a. Nord-schleswig, Westpreußen, Posen, ober-schlesisches Kohlerevier, Hultschiner Ländchen (CSSR), Elsass-Lothringen, Eupen-Malmedy (Belgien)
- 1919 Gründung des Verbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten (VDL), Vorläufer des späteren VDR (nicht alle LVA'en gehören dem Verband an). Ziel: Rentenversicherungsrecht vereinheitlichen, Informationsaustausch zwischen den LVA'en erhöhen.
- 1921-23 Anpassung der Rentenversicherungsleistungen an die Inflationsrate (1. Inflation) Inflationsbeiträge 01.08.1921 (AnV/KnV) bzw. 01.10.1921 (ArV/KnV) bis 31.12.1923 sind in der heutigen Rentenberechnung beitragsgeminderte Zeiten; durch die Inflation gehen der Rentenversicherung rd. 9/10 ihres ursprünglichen Vermögens verloren; Angehörige der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes können der Versicherungspflicht beitreten.
- 1922 Gesetz vom 10.11.1922 („Große Novelle“; Inkrafttreten 1923)
- Formale **Umbenennung des VGfA in Angestelltenversicherungsgesetz**
 - Abschaffung der Doppelversicherung von Angestellten mit geringem Arbeitsverdienst in der AnV und IV (=Invalidenversicherung, dem Vorläufer der Arbeiterrentenversicherung) ab dem 01.01.1923; auch Kinder können versicherungspflichtig werden.
 - Begriff der Wanderversicherung: Regelung von Fällen mit Beiträgen zu mehreren Versicherungszweigen
 - Freiwillige Versicherung in Form der Weiterversicherung für Versicherte, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden oder wegen Überschreitung der JAV versicherungsfrei geworden waren (= damit 2. Form der freiwilligen Versicherung neben der Selbstversicherung (s. 1891) eingeführt); es kann zum Nebeneinander von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen in verschiedenen Zweigen kommen.
- 1922 Auch in der Angestelltenversicherung wird das Beitragsbuchungssystem durch das Beitragsmarkensystem abgelöst, das in der IV verwendet wird.
- 1922 „Fürsorgegesetz“ für Rentner: Die inflationsbedingt immer niedriger werdenden Renten müssen durch die Kommunen aufgestockt werden, wobei das Reich 80 % der Kosten übernimmt.
- 1922 Gründung des Verbandes der Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen
- 1922 Zeiten vom 01.01.1891 bis 31.12.1922 in Elsass-Lothringen gelten als Beitragszeiten.

1923**Reichsknappschaftsgesetz vom 25.06.1923**

- In der KnV sind Arbeiter und Angestellte versichert, die in ausschließlich oder überwiegend knappschaftlichen Betrieben, auch Nebenbetrieben, versichert sind; auf die Art der Beschäftigung kommt es nicht an.
- Erhöhter Beitragssatz gegenüber der AnV und IV und andere Beitragstragung, eigene Beitragsbemessungsgrenze
- Der neu gegründete Reichsknappschaftsverein (Vorläufer der Reichsknappschaft) wird Träger der Renten- und Krankenversicherung; vorher 110 landesrechtlich organisierte Knappschaftsvereine.
- Knappschaftliche Invalidenpension wegen Berufsunfähigkeit (BU) ab dem 50. Lebensjahr

- 1923 Einheitsmarken für die Invalidenversicherung im gesamten Reichsgebiet (davor: Länderaufdrucke)
- 1923 Beitragsmarken Danzig (Währung Gulden) eingeführt (bis 31.08.1939); Nachversicherung wird für ausgeschiedene Beamte u.ä. eingeführt.
- 1923 Im November: Umstellung der Währung von Mark (M) auf Rentenmark bzw. später Reichsmark (RM) = Ende der Inflation; als Konsequenz der Vermögens-„Vernichtung“: Einführung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Renten.
- 1923 In der AnV gehen die ersten Altersrenten zu: Im Gegensatz zur Invalidenversicherung (s. 1891) gab es bei der Einführung 1913 keine Sonderregelung, so dass die Wartezeit von 10 Jahren erfüllt werden musste.
- 1924 Bekanntmachung der neuen Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28.05.1924 (AVG): Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises nach Berufsgruppen; Renten setzen sich aus einem Grundbetrag, dem Steigerungsbetrag und ggf. dem Kinderzuschuss zusammen.
- 1924 Invalidenversicherung: Übergang vom Anwartschaftsdeckungsverfahren zum modifizierten Umlageverfahren
- 1925 Gesetz vom 28.07.1925: Erhöhung der Renten (Grundbeträge, Steigerungsbeträge und ggf. Kinderzuschussbeträge)
- 1925 Dem Verband Deutscher Landesversicherungsanstalten gehören ab diesem Jahr alle LVA'en, die Seekasse, die Reichsbahnversicherungsanstalt und der Reichsknappschaftsverein an.
- 1927 Witwenrente in der Invalidenversicherung ab dem 65. Lebensjahr (ohne eigene Invalidität)
- 1927 Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16.07.1927: Einführung der Arbeitslosenversicherung als Zweig, der nicht von Bismarck initiiert wurde; Schaffung einer Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (RAfAuA) mit Selbstverwaltung.

- 1927 Berufsrgruppenkatalog über die Zuordnung von Berufen zur AnV i.d.F. der Verordnungen vom 04.02. und 15.07.1927 ergänzt die Definition des Angestellten im Gesetz; alle nicht in der AnV oder KnV Versicherten werden in der IV versichert.
- 1928 Gesetz vom 29.03.1928: Erhöhung der Renten
- 1928 Die See-Krankenkasse wird als Abteilung der Seekasse gegründet, so dass die Seeleute in allen Sozialversicherungszweigen von einer Verwaltungsstelle berufsständisch betreut werden.
- 1929** Verband Deutscher Landesversicherungsanstalten (VDL) - vgl. 1919 - wird als eingetragener Verein in Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten (RDL) umbenannt; erste Ausgabe der Fachzeitschrift „Deutsche Invalidenversicherung“ des RDL.
- 1929 **Gesetz vom 07.03.1929 zur Änderung des AVG: Einführung der Rente an Arbeitslose** (nur AnV, ab dem 60. Lebensjahr), Wartezeit für Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten wird einheitlich auf 60 Monate festgesetzt; 60-jährige Arbeitslose gelten bei einjähriger Arbeitslosigkeit als berufsunfähig (BU) i.S. des AVG.
- 1929/32 **Weltwirtschaftskrise (24.10.1929 „Black Thursday“)**: Mehrfache Einschränkungen des Leistungsrechtes, zum Beispiel Kürzung der bereits laufenden Renten (Notverordnung vom 14.06.1932); starke Vermögensverluste auch in der Rentenversicherung; starke Zunahme von fürsorgebedürftigen Rentnern (s. hier 1922), (Städte ca. 30 %, Landkreise ca. 22 %).

1933-1945 Nationalsozialismus und 2. Weltkrieg

- 1933 Rückkehr zum Anwartschaftsdeckungsverfahren
Verstärkung der Reichshilfe und finanzielle Sanierung
- 1933 Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 07.12.1933: Vorbereitung zur Rückkehr zum Anwartschaftsdeckungsverfahren; Senkung der Neurenten um ca. 7 %
- 1933 NS-Unrechtsstaat (30.01.1933-08.05.1945) auch in der Rentenversicherung: Schon mit der Machtergreifung begannen die bis zum Ende des 2. Weltkrieges sich immer weiter verstärkenden Unrechtshandlungen gegenüber Juden und Regimegegnern. Es reichte vom Ausschluss von Heilmaßnahmen bis zur Einstellung von Rentenzahlungen in das Ausland und der Wegnahme der „Versicherungskarten“ durch die Gestapo und damit dem Ausschluss von jeglichen Leistungen. Auch bei der personellen Besetzung von Gremien und Verwaltungen der Rentenversicherungen wurden Verfolgte, insbesondere Juden, willkürlich und unrechtmäßig „ausgeschaltet“.

- 1933 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933: Mittel, um Gegner des NS-Regimes aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen; im Weiteren auch Berufsverbote für jüdische Ärzte, Boykott von jüdischen Heilstätten, Ersatz von Juden und Regimegegnern in der Selbstverwaltung durch „NSDAP“-treue Gefolgsleute usw. bis hin zu den bekannten verbrecherischen Massenmorden an Juden und politischen Gegnern des NS-Regimes (insb. Sozialdemokraten und Kommunisten).
- 1935** **Gründung der Reichsbahn-Versicherungsanstalt:** Zusammenschluss der bis dahin noch existierenden vier Sonderanstalten und der sieben Reichsbahn- Arbeiterpensionskassen
- 1935 Das Saarland wird wieder in das Deutsche Reich eingegliedert (s. 1919), Beiträge von 1923 bis 1935 werden Reichsbeiträgen gleichgestellt.
- 1937 „Ausbaugesetz“ vom 21.12.1937: Rechtsangleichungen zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung; Einführung einer allgemeinen Reichsgarantie für die IV; die RfA erhält erstmals Zuschüsse vom Reich und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (RfAV).
- 1937 NS-Unrechtsstaat: Z.B. wurden die Renten aller im Ausland lebenden Juden und auch aller jüdischen Bürger deutscher Staatsbürgerschaft, die in die Ghettos und Lager Osteuropas deportiert worden waren, nicht mehr ausgezahlt. Dokumentationen hierzu sind fragmentarisch: Teils gab es nur geheime Anweisungen oder Praktiken, teils sind die Unterlagen hierzu vernichtet.
- 1938** **Versicherungspflicht für Handwerker** in der Angestelltenversicherung durch das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21.12.1938
- 1938 Beitritt der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zum RDL (Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten), der damit in „Reichsverband Deutscher Rentenversicherungsträger“ (RDR) umbenannt wird (Sitz: Berlin).
- 1938 Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen Pflichtversicherung und gleichwertiger privater Lebensversicherung für Angestellte
- 1938 Pflicht zur Überversicherung (ab 04/1938) für Angestellte in Verwaltung und Betrieben des Reiches (endet 12/1943)
- 1938 Anwartschaftserhaltung: nur noch Halbdeckung statt Dreivierteldeckung
- 1938 Die Entrichtung von Beiträgen in einer höheren als dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse wird erlaubt („unechte“ Höherversicherung; „Überversicherung“).

- 1939-1945 2. Weltkrieg, Beginn 01.09.1939; Wiedereingliederung von im 1. WK 1919 abgetretenen und ausgewählten sowie im 2. WK besetzten Gebieten: das deutsche Sozialrecht wird per Verordnungen auf die dem Reichsgebiet eingegliederten Gebiete übertragen; die dort bestehenden Versicherungsanstalten, deren Vermögen und deren Anwartschaften werden übernommen; der NS-Unrechtsstaat wirkt sich auch stark auf die Rentenversicherung aus: z.B. willkürlicher Entzug von Rentenansprüchen bei Juden, missliebigen Exilanten und anderen Systemgegnern (Grundlage § 615a in RVO ab 12/1936), Ausbeutung von Zwangsarbeitern (Beitragspflicht und Anspruch auf Leistungen), polnischen Staatsbürgern im besetzten Polen („Generalgouvernement“) und Ghetto-/Lagerarbeit u.v.m.
- 1939 DRV, erstes Heft der Zeitschrift erscheint (davor DJV, Deutsche Invalidenversicherung seit 1929)
- 1939 Kriegsbedingte Sonderregelungen bei Versicherungspflicht: Dienstpflicht, Luftschutzdienstpflicht, Notdienstverpflichtung, Pflichtjahrmädchen
- 1941 Die Frakturschrift wird durch einen Erlass zur Ausnahme erklärt.
- 1941 Einführung der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** durch die VO vom 04.11.1941
- 1942 Gesetz über die Verbesserungen der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19.06.1942: Einführung der Witwenrente für geschiedene Frauen; Erhöhung der Renten
- 1942 NS-Unrechtsstaat: Beispiel - Erlass des Reichsarbeitsministers vom 16.06.1942: Einstellung von Rentenzahlungen für „abgeschobene Juden“ (vgl. 1937)
- 1942 Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 04.10.1942
- „Installierung“ der „knappschaftlichen Rentenversicherung“ als dritten „Versicherungszweig“ aus der Vereinigung den bisherigen Pensionsversicherungen der Arbeiter und Angestellten neben IV und AnV
 - Beendigung der Doppelversicherung der knappschaftsversicherten Bergarbeiter, die 1891 begonnen hatte.
- 1942 Lohnabzugsverfahren für alle Versicherungszweige ab 01.07.1942 Regel für Pflichtversicherte; falls parallel Markenbeiträge entrichtet wurden (Überversicherung), werden diese ab 1957 wie echte Höherversicherungsbeiträge behandelt. Die Beiträge werden nicht mehr anhand von Beitragsklassen berechnet, sondern wie heute nach dem versicherten Bruttoentgelt. Neu: Die Krankenkassen ziehen die Beiträge für alle Versicherungszweige ein (vgl. 1996).
- 1943 Vereinbarung zwischen damaliger Reichsversicherungsanstalt (RfA) und Seekasse: Die Seekasse wird mit der Durchführung der Angestelltenversicherung für die gesamte Seeschiffahrt betraut; für die Binnenschiffahrt sind LVA'en bzw. RfA zuständig.
- 1944 Die Fachzeitschrift „DRV“ (vgl. „1939“) wird kriegsbedingt eingestellt.

1938-1945 Beiträge, die in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten nach der RVO entrichtet wurden, gelten als Beitrags- oder Reichsgebiets-Beitragszeiten (z.B. Danzig, Sudetenland, Memelgebiet, Posen, Österreich während der Eingliederung, Elsass-Lothringen, Generalgouvernement, Protektorat Böhmen und Mähren); die Anzahl der LVA'en wächst auf 40 an (z.B. neu LVA Wien u.a.).

1945-1948 Zeit der Besatzungszonen

- 1945 Kapitulation am 08.05.1945 und Zusammenbruch des Deutschen Reiches; in den Monaten 05 und 06/1945 keine Beitragsentrichtung
- 1945 Die Landesversicherungsanstalten arbeiten weiter und sichern die Rentenzahlung. Sie übernehmen bis 1953 auch die Aufgaben der Angestelltenversicherung. Das Vermögen der RfA wird bis 1951 von einem Treuhänder verwaltet. Berliner Einheitsversicherung (Renten- und Krankenversicherung, die bis 08/1952 bestehen bleibt).
- 1945 In den Westzonen
- Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17.03.1945 („März“-Verordnung, zunächst nur gültig in der amerikanischen und britischen Besatzungszone, schafft u.a. das Arbeitslosenruhegeld ab (später von der Rechtsprechung auf alle Westzonen für anwendbar erklärt); Lehrlinge auch ohne Barvergütung versicherungspflichtig.
- 1946 Der Reichsverband Deutscher Rentenversicherungsträger wird im Mai 1946 umbenannt in Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und nimmt seinen Sitz in Hannover, Mitglieder zunächst nur in der britischen Besatzungszone.
- 1947 **In der sowjetischen Besatzungszone (SBZ)**
- entsteht auf Befehl der Sowjetischen Militäradministration eine Einheitsversicherung für alle Zweige der Sozialversicherung – ausgenommen die Arbeitslosenversicherung - unter Leitung und Kontrolle des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB); für Bergleute gelten Besonderheiten; das Leistungsspektrum gleich dem in den westlichen Besatzungszonen; Männer konnten ab dem 65. LJ., Frauen bereits ab dem 60. LJ. eine Rente erhalten; Anspruchsvoraussetzung war u.a. eine „Zweidritteldeckung“ seit Eintritt in die Versicherung; Berechnung der Rente aus festem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag von 1 % des Durchschnittsverdienstes des jeweiligen Jahres; Beitragsbemessungsgrenze 600 Mark; Einführung einer Mindestrente.
- 1948 Gründung des Verbandes der Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten aus den Mitgliedern der Träger in der amerikanischen und französischen Besatzungszone; im Dezember desselben Jahres Zusammenschluss dieses Verbandes mit VDR, der bisher nur in der britischen Besatzungszone arbeitete (s. 1946), unter dem Namen **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) mit Sitz in Frankfurt/M.**, nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern als juristische Person des Privatrechts (eingetragener Verein).

1948 Währungsreform. Die Währungsumstellung erfolgte im Verhältnis 1:10, nur die Renten werden 1:1 umgestellt! Das Kapitalvermögen der Rentenversicherung wurde durch die Umstellung zum zweiten Mal in ihrer Geschichte (s. 1921-23) fast vollständig vernichtet.

1949-1956 Von der Gründung der BRD und der DDR bis 1956

- 1949 Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus (NVG): Dieses Gesetz definierte u.a., wer in der Rentenversicherung (darüber hinaus auch in den übrigen SV-Zweigen) als Verfolgter anzuerkennen ist. Ersatzzeiten wegen Verfolgung werden nunmehr nicht nur für die Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft berücksichtigt, sondern es werden ihnen wie bei Beitragszeiten Steigerungsbeträge zugeordnet, so dass sie auch die Rente erhöhen; Nachzahlung von Renten, die vom NS-Regime wegen sog. „staatsfeindlicher Betätigung“ vorenthalten worden waren.
- 1949 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland am 08.05.1949; Beiträge nach Bundesrecht ab 07.09.1949 (1. Zusammentreten des Deutschen Bundestages); gleichgestellt werden Berliner Beiträge bis 8/1952 und „Saarbeiträge“.
- 1949 Gründung der DDR am 07.10.1949, die in der Sozialpolitik eigene Wege geht. Im Folgenden wird nur auf die Entwicklung in der Bundesrepublik eingegangen, zur Entwicklung der DDR bis zum Einigungsvertrag s. Glossar Stichwort „Geschichte der RV“; die DDR wird von der Bundesrepublik staatlich nicht anerkannt („DDR“).
- 1949 Gründung des Europarates
- 1949 Sozialversicherungsgesetz (SVAG) vom 17.06.1949 in der „Bizone“ (britisch-amerikanisch), u.a. Erhöhung der Renten, Einführung von Mindestrenten; Angleichung Arbeiter / Angestellte hinsichtlich der Invalidität: Herabsetzung der Invalidität in der IV von $66 \frac{2}{3} \%$ auf 50% ; Entscheidung gegen eine Einheitsversicherung wie in der SBZ, sondern gegliederte Sozialversicherung; Anknüpfung an das Leistungsrecht der Weimarer Republik.
- 1949 Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus vom 22.08.1949: Anerkennung von Zeiten der Haft, erzwungener Arbeitslosigkeit oder Auslandsaufenthalt von NS-Verfolgten als Ersatzzeit in der Rentenversicherung; die Erstattung dieser „versicherungslosen“ Zeiten erfolgt über Landesmittel (später Bundesmittel).
- 1949 Bundesbahn-Versicherungsanstalt (BuBa)** übernimmt die Aufgaben der Reichsbahn-Versicherungsanstalt (ist zuständig nur für die Arbeiter der Bahn; Angestellte sind bei der BfA versichert).
- 1949 Statistik der Rentenversicherung: BMA veröffentlicht erstmals nach dem Krieg in seinen „Arbeits- und Sozialstatistischen Mitteilungen“, Teil III, Zahlen über die Rentenversicherung.
- 1950 Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (HKG) vom 19.06.1950: z.B. Steigerungsbeträge bei der Rente für Zeiten der Kriegsgefangenschaft, Internierung und einer anschließenden Arbeitslosigkeit
- 1950 Statistik in der GRV: Die erste Rentenzugangsfachstatistik und pa-

	parallel dazu eine Rentenwegfalls- und Rentenbestandsstatistik für April bis Dezember 1950 wird erstellt; erste Rehabilitationsfachstatistik
1950	Beginnend mit dem Jahr 1950 werden in der DDR Zusatzversorgungssysteme für die „technisch-wissenschaftliche Intelligenz“ errichtet; für staatsnahe Beschäftigte (z.B. SED, Stasi, Volkspolizei u.a.) werden Sonderversorgungssysteme installiert, die mit bis zu 90 % des letzten Nettoverdienstes wesentlich höher waren als alle übrigen Renten.
1951	Rentenzulagengesetz (RZG) vom 10.08.1951 gewährt einmalige Zulagen zur Rente.
1951	<p>Gesetz über die Höherversicherung (HV) vom 14.03.1951: Ab 01.01.1951 können zu jedem Beitrag der Pflicht-, Selbst- oder freiwilligen Versicherung sogenannte Höherversicherungsbeiträge entrichtet werden (mit Nachentrichtungsmöglichkeit bis 6/1949 zurück);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neues Instrument in der Rentenversicherung: Die Versicherten können in der Rentenversicherung „quasi sparen wie mit Sparbuch“. Voraussetzung: Zeitgleich ein normaler Grundbeitrag zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung (echte Höherversicherung); großzügige Nachentrichtungsmöglichkeiten für die neuartigen HV-Beiträge. - Die Höherversicherungsbeiträge werden außerhalb der normalen Rentenberechnung bewertet. - Eigene Beitragsmarken für die Höherversicherung: Aufdruck „HV“; Nachentrichtete erhalten aber keinen Aufdruck. - Die Regelung aus dem Jahr 1938 (s. dort) bleibt weiter bestehen; früher nach dieser Regelung erkennbar zur Überversicherung (seit 1951 auch als „unechte“ Höherversicherung bezeichnet); entrichtete Beiträge, die sich von den normalen Beiträgen trennen lassen (oft seit Lohnabzugsverfahren möglich), werden bei der Rentenberechnung auch als Höherversicherungsbeiträge gewertet; obwohl sie vor diesem Gesetz entrichtet wurden.
1951	Selbstverwaltungsgesetz vom 22.02.1951 und Änderungsgesetz vom 13.08.1952: Grundlage für die Wiedereinführung der Selbstverwaltung in allen Zweigen der Sozialversicherung; paritätische Zusammensetzung aus Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretern; Vertreterversammlung wählt Vorstand, beschließt die Satzung, Feststellung des Haushaltsplans und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung im Hinblick auf die Jahresrechnung: Vorstand für die Verwaltung und die außergerichtliche Vertretung sowie für alle Personalentscheidungen zuständig; alle 4 Jahre Sozialversicherungswahlen.
1952/53	Rentenerhöhung durch Teuerungszulagen-Gesetz (TZG) i.d.F. vom 25.06.1952, 07.08.1953 und 24.08.1953
1953	Grundbetragserhöhungsgesetz vom 17.04.1953 führt über die Erhöhung der Grundbeträge zu Rentenerhöhungen.
1953	Sozialgerichtsbarkeit wird geschaffen durch das Sozialgerichtsgesetz vom 03.09.1953: Rechtsschutz wird durch Errichtung eines eigenständigen, dreistufigen Gerichtsverfahrens vollständig von der

- Verwaltung und Aufsicht getrennt (vorher RVA).
- 1953 Bundesvertrieben- und Flüchtlingsgesetz vom 19.05.1953: Einheitliche Rechtsgrundlage für die Aufnahme, Betreuung und Eingliederung für deutsche Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland; anknüpfend an dem Rechtsstatus für die davon betroffenen Personen wurden insb. nach dem Fremdretenrecht Zeiten aus den Herkunftsgebieten berücksichtigt (s. 1953 und 1960)
- 1953** **Fremdreten- und Auslandsrentengesetz vom 07.08.1953 (FAG):** Bundeseinheitliche Regelungen, insbesondere für über 10 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene hinsichtlich der Anerkennung ihrer Zeiten bei den inzwischen weggefallenen Versicherungsträgern in den früheren deutschen Ostgebieten (Teil der Kriegsfolgenbewältigung); Entschädigungsprinzip: „Entschädigung“ unter Bezugnahme auf rechtliche und ökonomische Verhältnisse des jeweiligen Herkunftslandes; auch Regelungen für NS-Verfolgung; der Bund trägt die Kosten; das Entgelt im Ausland wird mit Hilfe festgelegter Tabellen in DM umgerechnet; darüber hinaus Regelungen zur Zahlung von Renten an Verfolgte des NS-Regimes bei Aufenthalt im Ausland.
- 1953 Erste Sozialversicherungswahlen seit 1928
- 1953 Wiedererrichtung einer eigenständigen Angestelltenversicherung (BfA), die im selben Jahr dem VDR beitrifft durch das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 07.08.1953; die Seekasse wird als Generalbevollmächtigte auch für die seemännischen Angestellten zuständig.
- 1953 Statistik der Rentenversicherung: Erste Rentenbestandsauswertung mit Merkmalen in diesem Berichtsjahr, davor Postzahlungen als Rentenbestand (s. „1950“)
- 1954 Renten-Mehrbetragsgesetz (RMG) vom 23.11.1954
- 1954 Statistik der Rentenversicherung: Band 1 der vom VDR herausgegebenen Fachstatistikbände erscheint: mit Zahlen zum Rentenzugang 1950 bis 1952 und Rentenbestand/Rentenzahlungen 1950 bis 1953.
- 1954 Erstes Heft der Zeitschrift „Die Angestelltenversicherung“ erscheint; Einsatz von Lochkartenmaschinen in der BfA.
- 1955 Sonderzulagengesetz (SZG) vom 02.12.1955 und 2. SZG vom 16.11.1956, neuer Weg der Rentenerhöhung durch Zahlung von zwei Sonderzahlungen; diese beiden Gesetze sind die letzten von insgesamt sechs Gesetzen (davor SV-Anpassungsgesetz 1949, Rentenzulagengesetz 1951, Grundbetragserhöhungsgesetz 1953, Rentemehrbetragsgesetz 1954); in der Nachkriegszeit vor der Rentenreform von 1957, mit der erst die dynamische Rentenanpassung eingeführt wurde, wie sie bis heute mit wechselnden Modifikationen praktiziert wird.
- 1955 Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) durch D, F, I und die Benelux-Staaten (B, NL, L)
- 1955 Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes vom 09.05.1956 (Die Rechtssprechungskompetenz des Vorgängers RVA war von den Sozialgerichten übernommen worden.)

- 1956 Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29.06.1956 rückwirkend zum 01.10.1953 in Kraft getreten: Entschädigungsleistungen (außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung); für die Rentenversicherung maßgebliche Definitionen (Verfolgte, Verfolgungsgründe) bei der Anerkennung von Verfolgungszeiten für die Rentenberechnung.
- 1956 „Meistersohn-Urteil“ des BSG ab 01.10.1956: bis dahin waren für die Betriebsübernahme „vorgesehene“ Meisterkinder versicherungsfrei.
- 1956 In der DDR wird dem FDGB die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übertragen; die Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, Gewerbetreibende und andere freiberuflich Tätige wird der Deutschen Versicherungsanstalt (seit 1969 Staatliche Versicherung der DDR) übertragen, die dem Ministerium für Finanzen untersteht.
- 1956 Einsatz des ersten Computers in der öffentlichen Verwaltung bei der BfA im Februar

1957-1971**„Rentenreform 1957“ bis 1971****1957**

Neuregelungsgesetze ArVNG, AnVNG, KnVNG vom 23.02.1957 regeln die Rentenversicherung grundlegend neu (Beispiele):

- Einführung der dynamischen Rentenformel statt der bisherigen Errechnung der Rente mit Grundbetrag und Steigerungsbeträgen aufgrund der entrichteten Beiträge, KnV erhält eigene Durchschnittsentgelte, Beitragsbemessungsgrenzen, Leistungszuschlag bei Untertagearbeit, allgemeine Bemessungsgrundlage (ALBM) zur Errechnung der Rente nach der neuen Formel; weiterhin bei der KnV keine Beitragsparität: ArbG tragen fast 2/3 der Beiträge; eine Rentenberechnung vor 1957 wird in der Praxis als Rentenberechnung nach „altem Recht“ bezeichnet.
- Die neuen Bestandteile der Rentenformel sind: anrechnungsfähige Versicherungsjahre (VJ), Steigerungssatz je VJ (unterschiedlich je nach Rentenart), der persönliche Vomhundertsatz (PSBM) durch Ermittlung von Werteinheiten (WE) und die ALBM – Vorläufer des späteren aktuellen Rentenwertes (aRW), mit dem die Rentenanpassung „gesteuert“ wird; die neue Rentenformel verleiht der Rente Lohnersatzfunktion und sorgt dafür, dass die Rentner an der Wirtschaftsentwicklung teilhaben; die bisherige Rentenhöhe sah lediglich feste Grundbeträge, relativ geringe sog. Steigerungsbeträge und im Prinzip nur sporadische „Rentenerhöhungen“ ohne genaue Regel (meist jährlich) vor, die die Rente um feste Beträge erhöhte (s. z.B. 1954 Rentenerhöhungsgesetz): Es wurden zusätzliche Steigerungsbeträge für Beiträge vor 1939 berechnet, und zwar in unterschiedlicher Höhe für die Versicherungszweige und für die Zeitabschnitte, für die die Beiträge entrichtet wurden.
- Werteinheiten (WE) werden ermittelt: Für jedes Jahr wird der individuelle Verdienst ins Verhältnis zum erstmals für jedes Jahr zu ermittelten Durchschnittsentgelt aller Versicherten gesetzt (= Vorläufer der heutigen Entgeltpunkte).

- Die bei der Wartezeit und VJ unterschiedlich zu berücksichtigenden Zeiten sind: Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten (heute beitragsfreie Zeiten); Ausfallzeiten erhielten keine Werteinheiten; die ersten 5 Jahre Pflichtbeiträge vor dem 25. Lebensjahr erhalten eine besondere Behandlung.
 - Einführung einer Halbbelegung für die Anrechnung von Ausfallzeiten: Die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles muss mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten, mit Pflichtbeiträgen belegt sein. (Für die Zurechnungszeit gilt eine ähnliche Regelung.)
 - Abschaffung der Bestimmungen über die Anwartschaft: Bis 1957 musste jeder Versicherte jährlich eine bestimmte Anzahl von Beiträgen zur Erhaltung der Aussicht auf zukünftige Ansprüche entrichtet haben.
 - Rentenanpassung nach der Entwicklung der Bruttolöhne (erste Anpassung für 1959 nach diesem Verfahren)
 - Angleichung des Rechts der Arbeiter- und der Angestelltenversicherung im AVG, RKG bzw. in der RVO (fast inhaltsgleich, nur andere Gesetzesvorschriften), JAV in der AnV bleibt aber zunächst erhalten).
 - Einführung der Versicherungspflicht von Wehrdienstleistenden
 - Umfangreiche Übergangsvorschriften im AnVNG, ArVNG und KnVNG zum alten Recht
- Der Begriff IV (Invalidenversicherung) wird durch den Begriff ArV (Arbeiterrentenversicherung) ersetzt.
- Neuregelung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (vorher Invalidität)
 - Ersatzzeiten werden ausgeweitet und zum wichtigen „Auffangbecken“ für Zeiten, in denen ohne eigenes Verschulden keine Beiträge entrichtet wurden – z.B. Zeiten des Militär- oder militärähnlichen Dienstes, der Kriegsgefangenschaft, der Verschleppung, der Vertreibung, der Verfolgung als NS-Regimegegner u.a.m.
 - Übergang zum Abschnittsdeckungsverfahren bei der Finanzierung (noch kein Umlageverfahren im heutigen Sinne)
 - Abschaffung der freiwilligen Versicherung in Form der Selbstversicherung für Neufälle; Abschaffung der Wochenmarken in der ArV; Höherversicherung (s. 1951) bleibt erhalten; „unechte“ Höherversicherung (s. 1938) und die Doppelentrichtung von freiwilligen sowie Pflichtbeiträgen werden abgeschafft; Rentenleistung der Höherversicherung errechnet sich aus dem Lebensalter im Ankaufsjahr und dem Wert der Beiträge.
 - Einführung der Altersrente für Frauen in der AV und AnV und des Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit für Arbeiter (in der AV gibt es diese Leistungsart bereits seit 1929, s. dort).
 - Einführung der Berufsförderung im Rahmen der Rehabilitation

- Aufnahme von Regelungen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht. Davor z.T. schon Regelungen nach dem Recht der einzelnen Besatzungszonen bzw. seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland nach Landesrecht. Weitere Verbesserungen erfolgten insbesondere mit Regelungen im FANG (1960) und dem WGSVG (1970).
 - Finanzierung im Abschnittsdeckungsverfahren: u.a. Beitrag für 10 Jahre festgesetzt, Ausgaben in diesen Jahren gedeckt, zusätzliche Rücklage; noch kein reines Umlageverfahren, sondern eine schrittweise Umstellung von einem Kapitaldeckungsverfahren.
 - Wegen der Komplexität der neuen Rentenformel ist die Einführung nur mit Hilfe der damals modernsten Rechnertechnik möglich; damit wird die Rentenversicherung zum Vorreiter des Einsatzes von EDV in großem Maßstab in deutschen Verwaltungen.
 - In der DDR wurde eine Rentenreform zwar diskutiert, aber nicht umgesetzt, so dass dort im Wesentlichen die alte Rentenberechnung bis zur Wende unverändert fortbestand.
- 1957 Handwerkerversicherung erhält eigene Beitragsmarken (bis 1961).
- 1957 Das Saarland wird in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert; entsprechende Regelungen für die Rentenversicherung werden getroffen; die LVA für das Saarland und die Saarknappschaft treten dem VDR bei.
- 1957/58 Altershilfe für Landwirte
- Unterzeichnung der „Römischen Verträge“ zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EUROATOM)
- 1958 Die Hauerarbeiter-Verordnung von 1958 tritt rückwirkend zum 01.01.1957 in Kraft und regelt den Begriff Hauerarbeiten unter Tage und diesen gleichgestellte Tätigkeiten: wichtig als Anspruchsvoraussetzung bei bestimmten Knappschaftsrenten.
- 1959 Inkrafttreten der Verordnungen (EWG) Nr. 3 und 4 zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit für die EWG-Mitglieder B, F, I, L, NL und D:
- Gleichstellung im Bereich der sozialen Sicherheit
 - Berücksichtigung von Versicherungszeiten bei Rentenansprüchen
 - ungekürzter Rentenexport
- 1959 Die ersten A-+ B-Stellen der Rentenversicherung (BfA) in Münster und Hamburg werden eröffnet.
- 1960** Neuregelung des Fremdreten- und Auslandsrentenrechts vom 25.02.1960 durch das **FANG**, dessen Bestandteil das **FRG** ist.
- **Eingliederungsprinzip statt Entschädigungsprinzip** wie beim Vorläufergesetz FAG; verwendet wird dabei eine Einstufung nach Leistungsgruppen (= Durchschnittsentgelte für einzelne Berufsgruppen), die sich nach der Qualifikation des Versicherten richtet.

- Das Gesetz gilt u.a. für Vertriebene (Nachweis durch Bundesvertriebenenausweis „A“ oder „B“), Volksdeutsche, heimatlose Ausländer und sog. „Sowjetzonen“ (=DDR)-Flüchtlinge.

Anpassung der „Berliner“ Rentenversicherung an die Rentenversicherung des Bundesgebietes

- Beitragszeiten bei einem stillgelegten, nicht mehr bestehenden oder aufgelösten Träger gelten nicht mehr als Fremdrentenzeiten wie bis dahin nach dem FAG, sondern als „normale“ RVO-, AVG- oder RKG-Zeiten (Reichsgebietsbeiträge); neben Beitragszeiten können für Vertriebene auch reine Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden; als sog. FRG-Zeiten werden auch die Zeiten in der sowjetischen Besatzungszone bzw. DDR berücksichtigt; zahlreiche Sonderregelungen wie z.B. fiktive Nachversicherung von heimatlosen Ausländern (besonders aus den früheren baltischen Staaten Estland, Lettland, Litauen).
- Für Fremdarbeiter, die als heimatlose Ausländer anerkannt sind, wird die Möglichkeit einer fiktiven Nachversicherung geschaffen.

1960

Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO):

- regelt wie zu verfahren ist, wenn Unterlagen für Reichs- und Bundesgebietszeiten nicht mehr vorhanden oder unvollständig sind; vorrangig aber Kartenersatz, Kartenergänzung zu prüfen (VVA i.V.m. § 135 AVG a.F.)
- gilt bis 1992 (wird danach durch Regelungen im SGB VI abgelöst)
- wie bei dem „neuen“ FRG ist Glaubhaftmachung möglich; „ultima ratio“: eidesstattliche Erklärung der Zeugen / des Versicherten
- auch in der VuVO gelten wie beim FRG Leistungsgruppen (Durchschnittsentgelte nach Berufsgruppen)

1961 Mauerbau in Berlin: 13.08.1961

1962 Handwerkerversicherungsgesetz von 1960; Inkrafttreten 1962: Überführung der Handwerkerversicherung von der AnV in die ArV und Begrenzung der Dauer der Versicherungspflicht auf 18 Jahre ab 1962 durch das Handwerkerversicherungsgesetz

1962 Der 1948 gegründete VDR gibt erstmals nach dem Krieg wieder eine Fachzeitschrift mit dem Titel „Deutsche Rentenversicherung (DRV)“ heraus (vgl. auch Stichworte „1939“, „1944“).

1963 In der Knappschaft wird wegen der Krise des Bergbaus die Knappschaftsausgleichsleistung eingeführt.

1964 Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen ArV und AnV

1964 Beginn der Vergabe von Versicherungsnummern

- 1965 Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 09.06.1965: Einführung der Bewertung beitragsloser Zeiten (ohne zunächst die Zurechnungszeit (ZZ) einzubeziehen: Ersatzzeiten, Ausfallzeiten, Pflichtbeiträge während der ersten fünf Kalenderjahre der Versicherung u.a. werden mit Werteinheiten belegt, die sich – vom Grundsatz her – aus den vor der jeweiligen beitragslosen Zeit entrichteten Beiträgen errechnen. Für alle beitragslosen Zeiten vor dem 01.01.1965 galt der Werteinheitendurchschnitt aus allen Beiträgen bis 31.12.1964, während ab 01.01.1965 der jeweilige Werteinheitendurchschnitt aus Beiträgen und bereits bewerteten beitragslosen Zeiten bis zum 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt werden.
- 1967 Finanzänderungsgesetz vom 21.12.1967: Einsparungen wegen wirtschaftlicher Rezession, Kürzung des Bundeszuschusses, Einsparungen bei der KnV
- Aufhebung der JAV in der AnV; dadurch Erweiterung des Personenkreises in der AnV
- 1967 Schaffung der Europäischen Gemeinschaft (EG) durch Zusammenlegung der Organe der drei Teilgemeinschaften EGKS, EWG und EURATOM
- Verwirklichung der Zollunion zwischen den EG-Mitgliedsstaaten, Einführung eines gemeinsamen Außenzolls
- 1969 Errichtung der Bundesknappschaft** durch Zusammenschluss der Bezirksknappschaften
- 1969 Urteil des BSG zur „konkreten Betrachtungsweise“ bei BU-/EU-Renten: Bei denen, die wegen der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit nicht mehr vollschichtig arbeiten können, kommt es nicht nur auf den Gesundheitszustand an („abstrakte Betrachtungsweise“), sondern auch auf die Situation am (Teilzeit-)Arbeitsmarkt.
- 1970 **Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG)** vom 22.12.1970:
- Vertriebene Verfolgte des NS-Regimes werden den Vertriebenen gleichgestellt. Für Zeiten der Verfolgung können auch Beiträge als entrichtet gelten (bis dahin nur Berücksichtigung als Ersatzzeiten. Wer Verfolgter ist, richtet sich nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

- Der Personenkreis fällt durch dieses Gesetz unter die Regelungen des FRG.
- Einräumung der Weiterversicherung (freiw. Versicherung) z.B. bei Heiratserstattung während der NS-Herrschaft oder wegen Unterbrechung / Beendigung einer Beschäftigung wegen Verfolgung.
- Zahlreiche Nachentrichtungsmöglichkeiten; Besonderheit: Die nachentrichteten Beiträge werden zum Zwecke der Wiedergutmachung und wegen ihrer Folgewirkungen für andere Vorschriften in der Rentenberechnung unter bestimmten Voraussetzungen wie Pflichtbeiträge behandelt.
- Für die Rentenberechnung wird die Verfolgungsersatzzeit einmal als reine Ersatzzeit bewertet und ein andermal wird ihr ein Bruttoarbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des FRG (s. 1960) zugrunde gelegt. Die Zuordnung der Tabellenwerte richtet sich prinzipiell nach der zuletzt ausgeübten Beschäftigung vor der Verfolgung.
- Vorhandene Beitragszeiten können – wenn ein verfolgungsbedingter Minderverdienst oder eine entsprechende Minderbeschäftigung vorliegt – besser bewertet werden; auch hier Rückgriff auf die Instrumente des FRG (Tabellenwerte).
- Sollte bei rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen eine Beitragsentrichtung nicht erfolgt sein, so gelten für diese Zeit Beiträge als entrichtet („fiktive Beiträge“).
- Der fehlende Abschluss einer Ausbildung kann, wenn eine Verfolgung hierfür die Ursache ist, fingiert werden.
- Verbesserte Regelungen für Verfolgte hinsichtlich einer Rentenzahlung in das Ausland.
- Als Ersatzzeiten wegen Verfolgung werden auch Ghetto-Zeiten anerkannt, aber nicht wenn sie in einem sog. „offenen“ Ghetto verbracht wurden.

1972-1990

Rentenreform „1972“ bis zum Beitritt der DDR 1990

1972

Rentenreformgesetz (RRG) vom 16.10.1972, ergänzt um das 4. RVÄndG von 1973:

- Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Bürger (Versicherungspflicht auf Antrag für Selbständige, die bis dahin nicht pflichtig waren, verkürzte Halbbelegung bei der Anrechnung beitragsfreier Zeiten, großzügige Nachzahlungsmöglichkeiten z.T. bis 1956 zurück! (Z.B. für Selbständige, ehemalige Selbständige, die am 19.10.1972 versicherungspflichtig waren, freiwillig Versicherte).
- Einführung der Altersrente für langjährig Versicherte (ab dem 63. Lebensjahr) = flexibles Altersruhegeld
- Einführung der Altersrenten für Schwerbehinderte / Berufs- und Erwerbsunfähige ab dem 62. Lebensjahr

- Einführung der Regelung der Rente nach Mindesteinkommen
 - Vorziehen der Rentenanpassungen (RAG) um ein halbes Jahr
- 1972 Einführung der Datenerfassungs- und Datenübermittlungsverordnung (1. DEVO/1. DÜVO)
- 1972 Gründung des Europäischen Währungsverbundes
- 1972 Inkrafttreten der Verordnungen (EG) Nr. 1408/71 und 574/72 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Wanderarbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige
- 1973 Einführung des Sozialversicherungsnachweisheftes (SVN-Heft)
- 1973 Beschränkung des Hinzuverdienstes beim Bezug von flexiblem Altersruhegeld
- 1973 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, Angestellten (RRVwV) vom 19.11.1973 bzw. entsprechende Vorschrift für die KnV
- 1973 Erste Erweiterung der EG um Großbritannien, Irland und Dänemark (Norderweiterung)
- 1973 Erste „Ölkrise“
- 1973 Statistik der Rentenversicherung: Statistik Versicherungskonten (vorher nur Versichertenzahlen aus dem Mikroszensus)
- 1973 Erstes Presseseminar in der BfA
- 1974 Rehabilitationsangleichungsgesetz: Angleichung der verschiedenen Regelungen im Reharecht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen
- 1975 Gesetz über die Sozialversicherung der Behinderten vom 07.05.1975: Einführung der Versicherungspflicht für Behinderte in Werkstätten
- 1975 Einrichtung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- 1975 Deutsch-Polnisches Sozialversicherungsabkommen (DPSVA) von 1975, Inkrafttreten am 01.05.1976; Mit diesem Abkommen konnte ein wichtiger Bestandteil der Nachkriegsfolgen in der Rentenversicherung gelöst werden; Besonderheit: Kein Leistungsexportabkommen wie sonst international üblich, sondern ein Eingliederungsabkommen; Berücksichtigung von Zeiten nach dem Recht des jeweils anderen Staates für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in dem jeweiligen Staat; auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an; Deutschland entschied, dass für die Anerkennung der polnischen Zeiten im deutschen Recht die entsprechende Anwendung des FRG (s. 1960) gilt; glaubhaft gemachte Zeiten wurden dabei aber nicht wie im FRG gekürzt.
- 1976 Abschaffung der „letzten“ Beitragsmarken (bis 1976 entrichteten noch pflichtversicherte Selbständige und freiwillig Versicherte Markenbeiträge).

- 1976** **Sozialgesetzbuch Eins (SGB I)** vom 11.12.1975, Allgemeiner Teil mit grundlegender Programmatik des SGB sowie Definitions- und Verfahrensvorschriften; Beginn einer geplanten Kodifikation des gesamten Sozialrechts in einem Gesetzbuch; eine Vorschrift zum Sozialgeheimnis wird eingeführt.
- 1977** **Sozialgesetzbuch Vier (SGB IV)** vom 23.12.1976 tritt am 01.01.1977 in Kraft: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, regelt neben dem Recht des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie der Definitionen sozialversicherungsrechtlicher Grundbegriffe vor allem die Verfassung der Sozialversicherungsträger (Organisation, Sozialversicherungswahlen, Haushalts- und Rechnungswesen).
- 1977** 1. Eherechtsreformgesetz: **Versorgungsausgleich bei Ehescheidung** (Rentensplitting bei Scheidung ab dem 01.07.1977): Saldierung sämtlicher während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche und regelmäßiger Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung
- 1977 Erste Statistik-Anwendertagung des VDR
- 1977 **20. Rentenanpassungsgesetz** vom 27.06.1977:
- Einführung der Versicherungspflicht bei Leistungsbezug durch das Arbeitsamt
 - Rücknahme der vorgezogenen Rentenanpassungen
 - Beschränkung der maximalen Bewertung von Ausbildungsauflagen auf das Durchschnittsentgelt
 - Reduzierung der Mindestrücklage auf eine Monatsausgabe
 - Festschreibung der Höhe des Kinderzuschusses
 - Einschränkungen bei Heilverfahren
 - Änderung der Zuständigkeit der Rentenversicherung für berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation von 5 auf 15 Jahre Versicherungszeit
- 1977 Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) vom 21.12.1977 regelt haushaltsrechtliche Grundsätze, keine Details.
- 1978 **21. Rentenanpassungsgesetz** vom 25.07.1978:
- Vorübergehende Abkoppelung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von der Bruttolohnentwicklung und vorgegebene Rentenanpassungssätze für 1979, 1980 und 1981
 - Individuelle Beiträge zur KVdR ab 1982
- 1978 **5. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz** (5. RVÄndG) vom 06.11.1978: Herabsetzung der Altersgrenze von 62 Jahren auf 61 bei der Rente für Schwerbehinderte bzw. Berufs-/Erwerbsunfähige ab 01.01.1979 und ab 01.01.1980 sogar auf das 60. Lebensjahr
- 1978 Ablösung des Europäischen Währungsverbundes durch das Europäische Währungssystem (EWS): Einführung des ECU
- 1978 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Rentenversicherung (RRVwV) vom 15.12.1978

- 1978 „Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der RV“ (RVRV) vom 20.11.1978 und die ergänzende, technische Einzelheiten regelnde „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der RV (RRVwV) vom 28.12.1978; die KnV wurde integriert (vgl. „1973“).
- 1979 Erste Direktwahl des Europäischen Parlaments
- 1979 Zweite „Ölkrise“
- 1979 Gründung der Fachhochschule des Bundes
- 1980 Modifizierung Datenerfassung und Datenübermittlung
- 1980 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV) vom 13.05.1980: Regelung über die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMA) als übergeordneter Behörde für die Rentenversicherung vorzulegenden amtlichen Statistiken in der Rentenversicherung (s. Stichwort im Glossar „RSVwV“)
- 1980** **Sozialgesetzbuch Zehn (SGB X)** vom 18.08.1980: Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, in Kraft seit 01.01.1981/01.01.1983
- 1981 Sogenannte „58-er“ und „59-er“ Betriebsvereinbarungen bei VW eröffnen die Diskussion um einen „vorzeitigen“ Ruhestand.
- 1981 Erweiterung der EG um Griechenland
- 1981 Zweite Datenerfassungs- und Datenübermittlungsverordnung (2. DEVO/2. DÜVO) vom 29.05.1980
- 1981 „Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung“ (SVRV) vom 03.08.1981 - löst u.a. die RVRV ab (s. „1978“) - und die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen“ (SRVwV) ebenfalls vom 03.08.1981, welche die RRVwV ersetzt (s. „1978“); Inkrafttreten: 01.01.1982.
- 1982 "Operation 82": Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22.12.1982 und das „2. Haushaltsstrukturgesetz“ vom 22.12.1981
- Reduzierung von Rentenversicherungsbeiträgen für Wehr- und Zivildienstleistende
 - Einschränkungen bei Rehabilitationsleistungen
 - Arbeitslosenruhegeld kann nur noch der Versicherte erhalten, der in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.
- 1983** Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG**) vom 27.07.1981
- Einführung der Versicherungspflicht für selbständige Künstler und Publizisten in der Angestelltenversicherung ab 01.01.1983
 - Zuständig für die Versicherungsveranlagung und die Beitragserhebung ist die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven; für die Rentenversicherung dann der jeweils zuständige Rentenversicherungsträger.

- 1983 **Haushaltsbegleitgesetz 1983** vom 20.12.1982
- Zurechnungszeiten erhalten erstmals Werteinheiten (vgl. 1965)
 - Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug sind keine Beitragszeiten mehr, sondern Ausfallzeiten (vgl. „1978“ unter 20. RAG); Zeiten ohne Leistungsbezug sind nur ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen Ausfallzeit.
 - Erneute Senkung der Rentenversicherungsbeiträge für Wehr- und Zivildienstleistende
 - Verschiebung der Rentenanpassung vom 01.01. auf den 01.07.
 - Kürzung der pauschalen Zahlungen an die Krankenversicherung
 - Schrittweises Abschmelzen des Beitragszuschusses zur KVdR, was die Eigenbeteiligung aus der Rente herbeiführt.
 - Einführung einer Selbstbeteiligung bei medizinischen Reha-Leistungen
- 1983 Erleichterte Beitragsrückerstattung für Ausländer (Rückkehrförderungs-Gesetz) vom 28.11.1983
- 1983 Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme legt ihr Gutachten am 19.11.1983 vor.
- 1984 **Haushaltsbegleitgesetz 1984** vom 22.12.1983
- Herabsetzung der Wartezeit für Altersruhegeld (ab dem 65. Lebensjahr) von 15 auf 5 Jahre
 - Erschwerung der Anspruchsvoraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (nunmehr 3 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren)
 - Ersatz des Kinderzuschusses durch Kindergeld
 - Änderung der Witwenrentenabfindung (2-facher statt 5-facher Jahresbetrag)
 - Neuregelung der Beitragsbemessung für einmalige Entgeltzahlungen
 - Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht
 - Aktualisierung der Rentenanpassung (entsprechend dem Lohnanstieg im jeweiligen Vorjahr)
 - Streichung von Tbc-Erkrankungen aus dem Leistungskatalog der RV (Verschiebung in die GKV)
- 1984 **Vorruhestandsgesetz** vom 13.04.1984: Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Empfänger von Vorruhestandsgeld
- 1985** Statistik der Rentenversicherung: Rentenanwartschaften aus den Versicherungskonten
- 1986 Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) vom 11.07.1985, Inkrafttreten am 01.01.1986:
- Gleichstellung von Männern und Frauen bei den Hinterbliebenenrenten: Einkommensanrechnung mit Freibetragsregelung
 - Einführung von Kindererziehungszeiten (KEZ), ein Jahr mit 0,75 Entgeltpunkten, begrenzt additiv

1986	Erhöhung des Bundeszuschusses
1986	Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der GRV vom 16.05.1985: Neuregelung der Beiträge zur KVdR
1986	VDR-Gutachten zur Rentenreform
1986	Inkrafttreten der „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA) mit der Verankerung des Zieles eines wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Artikel 130 a bis e des EWG-Vertrags)
1986	Erweiterung der EG um Spanien und Portugal (Süderweiterung)
1986	Erste Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) des BMA; Hochrechnung bis 1989; weitere Erhebungen in 1992, 1995, 1999, 2003, um bessere Informationen über die Gesamtversorgung der Bevölkerung auch außerhalb der gRV zu erhalten.
1987	Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) vom 12.07.1987: KLG-Leistung, keine Rente!, aber über die RV und Postzahldienst abgewickelt, schrittweise bis 1990 für vor 1921 geborene Mütter.
1987	Prognos-Gutachten '87 „Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vor dem Hintergrund einer schrumpfenden Bevölkerung“
1988	Statistik der Rentenversicherung: Forschungsprojekt Rehabilitations-Verlaufsstatistik
1988	Sozialgesetzbuch Fünf (SGB V) vom 20.12.1988: Gesetzliche Krankenversicherung, in Kraft seit 01.01.1989, betrifft Organisation, Versicherungspflicht und Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sowie deren Rechtsbeziehungen zu weiteren Leistungserbringern (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker etc.).
1989	Das Altersteilzeitgesetz vom 01.01.1989 tritt in Kraft. Es dient als Ersatz für das ausgelaufene Vorruhestandsgesetz (vgl. dazu „1984“).
1989	Maueröffnung am 09.11.1989
1989	Sozialgesetzbuch Sechs (SGB VI) vom 18.12.1989: <ul style="list-style-type: none"> - Verabschiedung des Gesetzes zur Rentenreform '92 (RRG '92), das u.a. das SGB VI enthält. Darstellung der Inhalte unter „1992“ - Inkrafttreten erst am 01.01.1992, weil man die Regelungen auch in den neuen Ländern zeitgleich einführen wollte.

1990-1992**Deutsche Vereinigung bis zur Rentenreform 1992**

1990	Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion: Staatsvertrag vom 18.05.1990 ; DM wird offizielles Zahlungsmittel in der DDR
1990	Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) vom 26.06.1990: Kinder- und Jugendhilfe, in Kraft seit 01.01.1991, betrifft Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (insbes. Jugendämter) an hilfebedürftige Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern.
1990	Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990 (ein DDR-Gesetz):

- Umstellung der DDR-Renten im Verhältnis 1 : 1 von Mark der DDR auf DM
- Anpassung der Zugangs- und Bestandsrenten der DDR an das Netto-Rentenniveau der Bundesrepublik; Einführung eines Sozialzuschlags; Renten der DDR sind entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne in der DDR anzupassen.

1990 **Gesetz über die Sozialversicherung (SVG) vom 28.06.1990:** Von der Volkskammer der DDR verabschiedetes Gesetz, das die beitragsrechtlichen Vorschriften in der DDR den Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland annähert.

1990 **Einigungsvertrag vom 30.08.1990: Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 03.10.1990:** z.B. galt ab diesem Zeitpunkt in den neuen Ländern bereits das Reha-Recht des SGB VI, das in den alten BL erst ab 1992 in Kraft trat; „Überleitungsanstalt“ übernimmt ab 01.01.1991 die Aufgaben der früheren Trägers der Sozialversicherung in der DDR

1990 Sozialversicherungsausweis-Verordnung vom 25.07.1990: Einführung eines Sozialversicherungsausweises

1990 Statistik in der Rentenversicherung: Der erste Band „Rentenversicherung in Zeitreihen“ wird veröffentlicht.

1990 2. Deutsch-Polnisches Sozialversicherungsabkommen (s. 1970) vom 08.12.1990; Inkrafttreten am 01.10.1991. Durch die offenen Grenzen im ehemaligen Ostblock konnten die alten Regelungen für die Zukunft nicht mehr aufrecht erhalten werden; dieses Abkommen wurde wie international sonst üblich als Leistungsexportabkommen ausgestaltet; aber: Besitzschutzgarantie mit Leistungen nach dem vorangegangenen Abkommen für Personen, die vor 1991 ihren Wohnsitz in den anderen Vertragsstaat verlegt und bislang beibehalten haben.

1991 Vereinbarung des „Vertrages über die Europäische Union“ in Maastricht mit institutionellen Reformen, Einführung einer Europäischen Währung spätestens 1999 sowie neuer Aufgabenzuweisung an die EU

1991 **Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25.07.1991** und im selben Jahr RÜG-Änderungsgesetz vom 18.12.1991; insbesondere mit den Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberleitungsgesetzes (AAÜG). Änderung beim FRG: der bisherige Gedanke der Eingliederung wird ersetzt durch eine Absenkung auf das Einkommensniveau strukturschwacher Gebiete in Deutschland; erreicht wird dies durch einen pauschalen Abschlag von 30 % auf Entgeltpunkte aus Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem FRG.

1992 **Inkrafttreten wichtiger Elemente des RRG '92** (s. auch unter 1989):

- Neuordnung der beitragslosen Zeiten - Einführung der Gesamtleistungsbewertung. Nach dem sogenannten Beitragsdichtemodell werden den beitragsfreien Zeiten individuelle Werte zugeordnet, die sich aus der Vorleistung des Versicherten aus den Beiträgen und Berücksichtigungszeiten ergeben (vgl. zum Zustand davor 1965). Die seit 1957 für die Anrechnung beitragsfreier Zeiten erforderliche Halbbelegung entfällt.

- Abschaffung der Höherversicherung für Neufälle
- Einführung von Altersteilrenten (2/3, 1/2 und 1/3) mit Hinzuverdienstgrenzen
- Rentenanpassung gemäß Nettolohnentwicklung
- Verlängerung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten (KEZ) auf 3 Jahre für Geburten nach 1991 (bisher 1 Jahr); Verlagerung der Finanzierungsverantwortung vom Bund (Steuerzahler) auf die RV
- Kopplung des Bundeszuschusses an die Beitragssatzentwicklung
- stufenweise Anhebung der Altersgrenzen ab 2001
- Einführung versicherungsmathematischer Abschläge
- Neuregelung des Fremdrentenrechtes: Einordnung in Branchen statt bisher „Leistungsgruppen“
- Umwertung der Renten in den neuen Bundesländern zum 01.01.
- Bahn-Versicherungsanstalt wird für die bei der Bahn beschäftigten Angestellten zuständig

1992 Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik (RSVwV 1992) aus dem Jahr 1980 vom 05.02.1992: Regelung über die dem übergeordneten Ministerium (BMA) vorzulegenden Statistiken in der Rentenversicherung (siehe Stichwort im Glossar „RSVwV“)

1992 Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzl. Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) vom 21.12.1992: In der Krankenversicherung wird zum 01.01.1994 zwischen allen Krankenkassen und Krankenkassenarten ein einnahmeorientierter Risikostrukturausgleich eingeführt. In diesen Ausgleich wird für die Zeit ab 01.01.1995 auch die KVdR einbezogen.

1993-1999

Von 1993 bis zur Rentenreform „1999“

- 1993 Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24.06.1993 (RÜ-ErgG), das die Parteiversorgungen der früheren DDR und Anwartschaften der Carl-Zeiss-Stiftung Jena mit in die Anwartschaftsüberführung aufnimmt.
- 1994 Statistik der Rentenversicherung: Reha-Statistik-Datenbasis (RSD); Kohortenanalyse Rentenzugang
- 1994 Inkrafttreten des Europäischen Binnenmarktes
- 1994 Organisationsgutachten im Auftrag der RV durch „Roland Berger“
- 1994 Errichtung des Europäischen Währungsinstitutes in Frankfurt am Main
- 1994 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit SF, N, S, A und IS, und damit Erweiterung des Geltungsbereiches der EG-Verordnungen über soziale Sicherheit

- 1995 Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) vom 26.05.1994: Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Beiträge ab 01.01.; Leistungsbeginn ab 01.04.
 - Beitragszahlung zur RV für Pflegepersonen
- 1995 Prognos-Gutachten '95 „Perspektiven der gesetzlichen RV für Gesamtdeutschland vor dem Hintergrund veränderter politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen“
- 1995 stufenweiser Übergang der Beitragsüberwachung von der KV zur RV (3. SGB-ÄndG vom 30.06.1995) in den Jahren 1996-98
- 1995 Erweiterung der EU um A, S und SF; Liechtenstein tritt dem EWR bei
- 1996 Start der ersten Studie zur „Altersvorsorge in Deutschland (AVID 1996) des VDR und des BMA
- 1996 Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand, Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25.09.1996 und Beitragsentlastungsgesetz (BeitrEntlG) vom 01.11.1996:
- Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit wird vorgezogen; Anhebung der Altersgrenze für Frauen und für langjährig Versicherte; neu: Altersrente nach 24 Monaten Altersteilzeitarbeit
 - Einsparungen bei Ausbildungszeiten bzw. bei der Bewertung der ersten Berufsjahre
 - Einsparungen bei Renten nach dem Fremdrentengesetz (FRG): Endgültige Abkehr vom Eingliederungsprinzip: Erhöhung des prozentualen Abschlags von 30 % (s. 1991 „RÜG“) auf 40 %; zusätzlich wird bei nach dem 06.05.1996 zugezogenen Berechtigten eine Entgeltbegrenzung für auf das FRG entfallende Entgeltpunkte auf 25 Entgeltpunkte bei Einzelpersonen und auf 40 Entgeltpunkte bei Paaren eingeführt.
 - Änderungen der Beitragsfälligkeit (im Wesentlichen für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes)
 - Einsparungen im Bereich Rehabilitation („Rehadeckel“); Ausgabenniveau 1977 = 1993 – 600 Millionen
 - Wegfall des Studentenprivilegs bei der Versicherungspflicht zur RV (nur noch versicherungsfrei bei geringfügiger Beschäftigung)
- 1996 Rentenkommission des BMA („Blüm“-Kommission)
- 1996 Schrittweiser Übergang der Betriebsprüfung bei den Arbeitgebern von der KV auf die RV bis Ende 1998
- 1996 Sozialgesetzbuch Sieben (SGB VII) vom 07.08.1996: Gesetzliche Unfallversicherung** -, in Kraft seit 01.01.1997, betrifft Organisation, Versicherungspflicht und Leistungen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Unfallkassen der öffentlichen Hand für die Versicherungsfälle Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit
- 1997 Rentenreformgesetz (RRG '99) vom 16.12.1997; Inkrafttreten 01.01.1999**

- Ergänzung der Rentenanpassungsformel um einen demografischen Faktor
 - Neuordnung der Erwerbsminderungsrenten; u.a. Einführung von „Abschlägen“ über den Zugangsfaktor; Zurechnungszeit verbessert
 - Zusätzlicher Bundeszuschuss
 - Höhere Bewertung und additive Anrechnung der Kindererziehungszeiten (KEZ)
 - Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen können ab 01.01.2000 nur noch von vor dem 01.01.1952 geborenen Versicherten beantragt werden.
- 1997 AAÜG-Änderungsgesetz vom 11.11.1996, das insbesondere die Entgeltbegrenzungen für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme neu und großzügiger als bisher regelt: nur noch „überdurchschnittliche Entgelte“ werden begrenzt.
- 1997 Erweiterung des Maastricht-Vertrages um ein Beschäftigungskapitel und den Stabilitätspakt
- 1997 Großbritannien tritt dem EU-Sozialabkommen bei.
- 1998 Abschaffung der Höherversicherung auch für Altfälle nach dem RRG 1992
- 1998 Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998: Sozialversicherungsrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
- 1998 **Sozialgesetzbuch Drei** (SGB III) vom 24.03.1997: Arbeitsförderung -, in Kraft seit 01.01.1998, betrifft die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA): Arbeitsvermittlung und Leistungen bei Arbeitslosigkeit und löst das bis dahin geltende AFG (Arbeitsförderungsgesetz) ab.
- 1998 Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung:
- Verhinderung des RV-Beitragssatzanstiegs auf 21 % durch eine Erhöhung der MwSt (von 15 % auf 16 % ab dem 01.04.)
- 1998 Prognos-Gutachten '98 „Auswirkungen veränderter ökonomischer rechtlicher Rahmenbedingungen auf die GRV in Deutschland“
- 1998 Europäische Zentralbank ab 01.07. in Frankfurt am Main
- 1998 Neufassung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- 1999 Neufassungen der SVRV und SRVwV, siehe dazu „1981“
- 1999 Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Rentenkorrekturgesetz) vom 19.12.1998;** Aussetzung der Rentenreform 1999 durch den neuen Bundestag:
- Rücknahme des Demografischen Faktors (s. RRG'99)
 - Aussetzung der Neuordnung der Erwerbsminderungsrenten für 2000 (s. unter „2000“)

- Zahlung von Beiträgen des Bundes für die KEZ (Kindererziehung) ab 06/1999 an die RV
- Erstattung von Aufwendungen für einigungsbedingte Leistungen ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuss; Kürzung des regulären Bundeszuschusses
- erleichterte Erfassung scheinselfständiger Arbeitnehmer in der Sozialversicherung; Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Selbständiger in die RV
- Rücknahme der Anrechnung der gesetzlichen Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Reha-Leistungen sowie der Urlaubsanrechnung bei stationärer Rehabilitation
- reduzierter RV-Beitragssatz ab 01.04.1999

1999

Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.03.1999

- Pauschalbeitragzahlung des Arbeitgebers bei geringfügig entlohnten versicherungsfreien Beschäftigungen
- Möglichkeit des Versicherten zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit
- Festschreibung der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung auf 630,00 DM monatlich

1999

Haushaltssanierungsgesetz vom 22.12.1999:

- Ausrichtung der Rentenanpassung im Jahr 2000 und 2001 an der Inflationsrate
- Beteiligung der RV am Ökosteueraufkommen bei weiterer Kürzung des regulären und des zusätzlichen Bundeszuschusses
- niedrigere Bemessung von Beiträgen für Arbeitslosenhilfeempfänger sowie Wehr- und Zivildienstleistende
- Festlegung des Beitragssatzes ab 01.01.2000 auf 19,3 %

1999

Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit: Erleichterte Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit sowie Modifizierung der Voraussetzungen für die Rentenversicherungspflicht von Selbständigen mit einem Auftraggeber rückwirkend zum 01.01.1999

1999

Ergebnisse Sondererhebung AVID 1996

1999

Beginn der Europäischen Währungsunion mit 11 Teilnehmerländern (B, D, SF, F, I, IRL, L, NL, A, P, E)

2000-2005

Reform der BU/EU-Renten (2000) bis zur Organisationsreform

2000

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Reform G) vom 20.12.2000; Inkrafttreten: 01.01.2001

- Fortfall der BU-Renten, allerdings übergangsweise Beibehaltung des Berufsschutzes für Jahrgänge 1960 und älter

- Ablösung der BU/EU-Renten durch zweistufige Erwerbsminderungsrente (volle, teilweise) und grundsätzliche Gewährung als Zeitrente
 - Beibehaltung der Renten wegen verschlossenem Arbeitsmarkt
 - Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen
 - Einführung von Abschlägen und Verlängerung der Zurechnungszeit bei EM-Renten mit Rentenbeginn nach dem 31.12.2000 (stufenweise)
- 2000 Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000; Inkrafttreten: 01.01.2001
- Umstellung aller DM-Beträge auf Euro (Symbol: EUR)
 - Umrechnung aller Bestandsrenten von DM auf EUR (zum 01.01.2002)
 - Modifizierung der Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung neben Beschäftigung
 - Modifizierung der Berücksichtigung von Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeitvereinbarung bei der Rentenberechnung
 - Regelung zur Verwendung von Wertguthaben aus flexiblen Arbeitszeitverhältnissen für die betriebliche Altersversorgung
 - Modifizierung der Behandlung von „Störfällen“ bei flexiblen Arbeitszeitvereinbarungen (z.B. Blockmodell bei Altersteilzeitarbeit)
- 2000 EU-Gipfel von Nizza; Ergänzung des EU-Vertrags und Forderung nach einer Harmonisierung der Sozialpolitik
- 2001** Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (**Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG**) vom 21.03.2001:
- Absenkung des Rentenniveaus durch modifizierte Rentenanpassung (ab 01.07.2001), zugleich Aussetzung der Inflationsanpassung für 2001
 - Aufwertung der Kindererziehung (Höherbewertung bei Teilzeit, geringen Entgelten oder Erwerbsunterbrechung)
 - Modifizierung der Einkommensanrechnung bei den Renten wegen Todes
 - Neue Witwen(r)rente mit Kinderkomponente
 - Begrenzung des Anspruchs auf kleine Witwen(r)rente auf 2 Jahre sowie Witwen(r)rente regelmäßig erst nach 1 Jahr Ehe
 - Rentenrechtliche Schließung von Beschäftigungslücken zu Beginn der „Erwerbskarriere“; Höchstdauer der berücksichtigungsfähigen Ausbildungszeiten ist von bisher 3 Jahren auf 8 Jahre heraufgesetzt worden, wobei bis zu drei Jahren als bewertete, bis zu fünf Jahren als unbewertete Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

- Einführung eines neuen „Rentensplittings“ unter Ehegatten („Vorbild“ dafür z.T.: Versorgungsausgleichsregelungen)

2001**Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26.06.2001:**

- Aufbau einer geförderten kapitalgedeckten (freiwilligen) zusätzlichen Altersvorsorge („Riester-Rente“)
- Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung und weitere Änderungen im Betriebsrentenrecht
- Regelungen für die Anerkennung von Finanzdienstleistungsprodukten zur staatlichen Förderung (AltZertG)
- Verbesserter Auskunftsservice durch die gesetzliche Rentenversicherung (Renteninformation ab 01.01.2004)
- Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei Erwerbsminderung über bedarfsorientierte Grundsicherung ohne Rückgriff auf Kinder (ab 01.01.2003)

2001**Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) vom 19.06.2001;** Inkrafttreten zum 01.07.2001:

- Verbesserung der Transparenz des Rehabilitationssystems durch Zusammenfassung der Rechtsvorschriften mehrerer Sozialleistungsbereiche (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, Sozialhilfeträger und die Träger der Jugendhilfe)
- Gemeinsame Servicestellen
- Neue Zuständigkeitsklärungsverfahren der Träger untereinander
- Erweiterte Wunsch- und Wahlrechte der Rehabilitanden
- Leistungen im Ausland möglich
- Neu: stufenweise Wiedereingliederung, Arbeitsassistenz, Überbrückungsgeld und Gebärdensprache

2001

Gründung Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

2001

Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrechts vom 17.07.2001:

- Erhöhung der Kinderkomponente bei der neuen Witwen(r)rente
- Ausweitung der Zuständigkeit der Bundesknappschaft (bisher 60 Monate Knappschaftszeiten, neu: 1 Monat)

2001

Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung (VKVV); in Kraft seit 01.07.2001

2001

Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (JobAQTIV-Gesetz) vom 10.12.2001: Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten und während Kindererziehungszeiten ab 01.01.2003

2001

Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der RV der Arbeiter und der Angestellten vom 20.12.2001: Minderung der Schwankungsreserve von 100 % auf 80 % einer Monatsausgabe ab 01.01.2002

- 2001 Europäischer Rat von Stockholm: Verabschiedung beschäftigungspolitischer Ziele für ältere Arbeitnehmer
- 2001 Europäischer Rat von Laken (frz. Laeken, Stadtteil von Brüssel): Verabschiedung der Strukturindikatoren im Bereich der sozialen Eingliederung
- 2001 Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 18.05.2001; Änderung des SGB X:**
- Das Kapitel Schutz der Sozialdaten wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18.05.2001 teilweise neu gestaltet und an die Vorgaben der Europäischen Datenschutzrichtlinie angepasst. Als bereichsspezifische Datenschutzregelung für die Sozialversicherung geht das SGB X dem Bundesdatenschutzgesetz vor.
 - Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
 - Einführung des Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie Regelungen zum Datenschutzaudit
 - Erhöhung der Transparenz der Datenverarbeitung für den Bürger
 - Neuregelung der Meldepflicht automatisierter Verarbeitungen
 - Neuregelung grenzüberschreitender Datenübermittlungen
- 2002 Start der zweiten Studie zur „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID 2005)
- 2002 Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) vom 23.12.2002:
- Anhebung des Beitragssatzes auf 19,5 %
 - Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen auf das Doppelte des Durchschnittsverdienstes
 - Minderung der Schwankungsreserve auf 0,5 bis 0,7 Monatsausgaben
- 2002 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27.04.2002 (BGG): Durch die Verankerung der Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht soll sichergestellt werden, dass behinderte Menschen sich möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können. Barrierefreiheit betrifft u.a. Bauen, Verkehr, elektronische Medien, insb. Internet.
- 2002 Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV): Insbesondere der Internetauftritt muss nach einer im Gesetz vorgesehenen Übergangsfrist den Vorschriften über Barrierefreiheit entsprechen; daneben noch: "Kommunikationshilfenverordnung" (KHV) und "Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung" (VBD).
- 2002 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, beide vom 23.12.2002:

- Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab 01.04 2003; Minijobs bis 400 EUR ohne Zeitgrenze sind sozialabgabefrei für Arbeitnehmer, auch neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung
 - Schaffung einer Gleitzone für Niedriglohn-Jobs von 400 EUR bis 800 EUR mit ermäßigten Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
 - Einführung der Versicherungspflicht bei Bezug eines Existenzgründungszuschusses
- 2002 Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Besteuerung von Renten, Urteil vom 06.03.2002:
- Verpflichtung des Gesetzgebers zur Neuregelung bis 01/2005
 - Einrichtung einer Kommission
- 2002 Start des Versandes von Renteninformationen an Versicherte
- 2002 Europäischer Rat von Barcelona: Verabschiedung des Ziels, das Erwerbsaustrittsalter bis 2010 um fünf Jahre zu erhöhen
- 2002 Nationaler Strategiebericht Alterssicherung
- 2003** **Europäischer Rat von Brüssel:**
- Verabschiedung des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission über angemessene und nachhaltige Renten
 - Weitere Anwendung der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) im Bereich Alterssicherung bis 2006
- 2003** Verschiedene Expertenkommissionen legen ihre Abschlussberichte vor:
- Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme („Rürup-Kommission“)
 - Kommission Soziale Sicherheit („Herzog-Kommission“)
 - Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
 - Sozialpartner, Rentenversicherung und eine Arbeitsgruppe der zuständigen Staatssekretäre des Bundes und der Länder legen **Ziele und Kernelemente einer Neugestaltung der Organisationsstrukturen der Rentenversicherung** fest.
- 2003** **2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetz, beide vom 27.12.2003:**
- Maßnahmen zur Vermeidung eines für das Jahr 2004 erwarteten Beitragssatzanstiegs von 19,5 % auf 20,3 % bzw. 20,5 %
 - Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004
 - Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab 01.04.2004, Wegfall des Beitragszuschusses zur Pflegeversicherung
 - Zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der GKV an Rentner

- Verschiebung des Rentenzahltermins auf das Monatsende für Rentennewuzugänge ab 01.04.2004 zusammen mit der generellen Auszahlungsverschiebung um einen Tag
 - Einschränkung der Befreiung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften von der Versicherungspflicht ab 01.01.2004
 - Absenkung der Mindestschwankungsreserve von 50 % auf 20 % einer Monatsausgabe ab 2004
- 2003 Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBegIG 2004) vom 29.12.2003, Artikel 22: Rücknahme der Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. Euro für 2004
- 2003 3. und 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 bzw. 24.12.2003:
- Organisatorische Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit zur „Bundesagentur für Arbeit“ ab dem 01.01.2004
 - Einführung einer Grundsicherung für Arbeitssuchende ab 01.01.2005. Zusammengeführt werden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zum Arbeitslosengeld II mit Beitragspflicht zur RV (sog. „Hartz IV“)
- Änderung der Altersteilzeitregelung zum 01.07.2004
- 2003 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) vom 27.12.2003:**
- Sozialhilferecht reformiert und als zwölftes Buch ins SGB eingliedert -, in Kraft seit 01.01.2005
- 2004 Viertes Gesetz zur Änderung des SGB VI: Bundeslandübergreifender Zusammenschluss von LVA'en möglich
- 2004 Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 05.07.2004;** Inkrafttreten: 01.01.2005:
- Stufenweise Umstellung von Beiträgen und Renten der gesetzlichen RV, der berufsständischen Versorgungswerke, der landwirtschaftlichen Alterskassen und von bestimmten privaten Leibrentenversicherungen in einer Übergangsphase von 2005 bis 2040 auf eine **nachgelagerte Besteuerung**
 - Einführung eines Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zur Sicherstellung der Rentenbesteuerung
 - Umstellung u.a. der Direktversicherung auf die nachgelagerte Besteuerung
 - Abschwächung des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherung
 - Vereinfachungen bei der geförderten kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge
- 2004** Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Nachhaltigkeitsgesetz**) vom 21.07.2004:
- Modifikation der Rentenanpassungsformel ab der Anpassung zum 01.07.2005, u.a. mit Einführung eines die Rentenanpassung dämpfenden Nachhaltigkeitsfaktors

- Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr ab 01.01.2006
- Ausschluss eines Wechsels in andere Altersrentenarten ab 01.07.2004
- Neuregelung der Bewertung von Zeiten schulischer und beruflicher Ausbildung; z.B.: die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vor Vollendung des 25. Lebensjahres gelten nicht mehr pauschal (Fiktion) als Zeiten einer beruflichen Ausbildung
- Ausrichtung der Schwankungsreserve auf eine „Nachhaltigkeitsrücklage“ mit 1,5 Monatsausgaben als oberer Zielwert
- Zielwerte für Beitragssatz und Rentenniveau: Obergrenze des Beitragssatzes bis 2020 von 20 % bzw. bis 2030 von 22 % und Untergrenze des Rentenniveaus vor Steuern bis 2020 von 46 % bzw. bis 2030 von 43 %
- Berichtspflicht der Bundesregierung über die Notwendigkeit einer Anhebung der Altersgrenze zur Dämpfung des Beitragssatzanstiegs und der Einhaltung der Mindestsicherungsziele sowie über Maßnahmen zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels vor Steuern von 46 % über das Jahr 2020 hinaus

2004 Gründung Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV)

2004 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23.04.2004

- Konkretisierung der Regelung über die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX, ab 01.05.2004
- Klarstellung, dass Übergangsgeld bei stufenweiser Wiedereingliederung im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation weitergezahlt wird, ab 01.05.2004

2004 Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 09.12.2004:

Zum 01.01.2005:

- Einheitlicher Versichertenbegriff ersetzt die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten; damit entfällt die schwierige und aufwändige Einstufung zu den Zweigen der ArV und AnV; in den Statistiken kann damit nicht mehr zwischen ArV und AnV differenziert werden.
- Zuordnung der Neuversicherten im Rahmen der Vergabe von Versicherungsnummern nach gesetzlich bestimmten Quoten (55 % an die Regionalträger, 45 % an die Bundesträger)

Ziele der Organisationsreform u.a.: Optimierung des Kosten- und Leistungsverhältnisses der einzelnen Rentenversicherungsträger. Dies soll unter anderem durch die Weiterentwicklung moderner Steuerungsinstrumente wie Controlling und Benchmarking erreicht werden und Sparen von rd. 382 Mio. Euro Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis 2010 (§ 220 Abs. 3 SGB VI).

Zum 01.10.2005:

- Neuorganisation der Rentenversicherung:
- **Aus BfA und VDR entsteht die Deutsche Rentenversicherung Bund;** aus Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- **LVA'en bleiben als Regionalträger erhalten** und ändern ihren Namen in Deutsche Rentenversicherung Westfalen, etc. Auf Regionalebene kommt es zu verschiedenen Fusionen, so dass sich die Zahl von 22 LVA'en zu diesem Zeitpunkt reduziert.
- Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt neben Trägersaufgaben auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr.

Zum 01.01.2006:

- Inkrafttreten der neuen Finanzverfassung für die Deutsche Rentenversicherung (Vereinfachung der Finanzströme)

2005-2008**Von 2005 bis zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67**

- | | |
|------|--|
| 2005 | Rentenwertbestimmungsverordnung 2005 vom 06.06.2005: Aktueller Rentenwert bzw. aktueller Rentenwert Ost bleibt aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Berechnung unverändert, daher keine Anpassung der Renten („Nullanpassung“) |
| 2005 | <p>Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch („Beitragsentlastungsgesetz“) vom 03.08.2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab dem Jahr 2006 werden die Abführungstermine für Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, auf das Ende des Monats, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, vorgezogen (bisher konnten die Beiträge bis zum 15. des Folgemonats abgeführt werden). - Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes zum 01.07.2007 bleibt der Folgeeffekt dieser Änderung unberücksichtigt. |
| 2005 | <p>Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05.09.2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Transparenz behördlicher Entscheidungen und Stärkung der Bürgerrechte durch die Einführung von Informationszugangsrechten für jedermann gegenüber Behörden und Einrichtungen des Bundes |
| 2005 | <p>Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21.03.2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung der Datenübertragung für alle Meldungen und Beitragsnachweise ab 2006 (also keine Meldevordrucke in Papierform mehr) |

- Regelung von Höhe und Aufteilung der Beitragseinzugs- und Meldevergütung durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im Wege der Vereinbarung
- Änderung des Zahlungsverfahrens zum Risikostrukturausgleich (RSA) zwischen den Krankenkassen, das der BfA übertragen wurde: Sicherstellung, dass das RSA-Zahlungsverfahren durch die BfA auch ohne Inanspruchnahme der Bundesgarantie nach § 214 SGB VI gewährleistet ist.

2005

Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II): Grundsicherung für Arbeitsuchende -, in Kraft seit 01.01.2005, enthält die Förderung (einschließlich finanzieller Förderung) von erwerbsfähigen Personen über 15 und unter 65 Jahren sowie deren Angehöriger, soweit diese über kein (ausreichendes) Arbeitseinkommen verfügen.

2005

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover entsteht zum 01.10.2005 aus den ehemaligen LVA'en Braunschweig und Hannover.

2005

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland entsteht am 30.09.2005 aus dem Zusammenschluss der LVA'en Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

2005

Fusion der LVA'en Ober- und Mittelfranken und Unterfranken zum 01.01.2008 zum Regionalträger Deutsche Rentenversicherung Nordbayern wird beschlossen. Ab 2008 wird es dann nur noch 2 Bundesträger und 14 Regionalträger in der Deutschen Rentenversicherung geben.

2005

Fusion der LVA'en Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein am 30.09.2005 zur Deutschen Rentenversicherung Nord.

2005

Die ehemalige LVA Rheinprovinz heißt ab 01.10.2005 Deutsche Rentenversicherung Rheinland.

2006

Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 01.07.2006: Der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) werden zum 01.07.2006 nicht verändert.

2006

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

- Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages bei Bezug von Arbeitslosengeld II von 78 EUR auf ca. 40 EUR monatlich ab 01.01.2007
- Abschaffung der Versicherungspflicht für erwerbstätige ALG II-Bezieher und Aufstocker

2006

Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBegIG 2006) vom 29.06.2006

- Begrenzung der Beitragsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen ab dem 01.07.2006
- Anhebung des Pauschalbeitragssatzes für geringfügig Beschäftigte von 12 % auf 15 % in der Rentenversicherung und von 11 % auf 13 % in der Krankenversicherung ab dem 01.07.2006

- Verminderung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung im Jahr um 170 Mio. EUR und ab dem Jahr 2007 um jeweils 340 Mio. EUR („Entdynamisierung“)
 - Klarstellung zur Rentenversicherungspflicht von selbständig tätigen (geschäftsführenden) Gesellschaftern
- 2006 Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20.07.2006: Wegfall der Förderung von sog. „Ich-AG's“ bei Neufällen ab 01.07.2006, stattdessen Einführung eines neuen Förderinstruments – „Gründungszuschuss“ – ohne Rentenversicherungspflicht
- 2006 Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 02.12.2006: „Ein-Euro-Jobs“ werden bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts nicht mehr in der Bruttolohn- und Gehaltssumme berücksichtigt, um auftretende Verzerrungen zu vermeiden.
- 2006 Die Deutsche Rentenversicherung Berlin und die Deutsche Rentenversicherung Brandenburg schließen sich ab 01.05.2006 zusammen zur Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.
- 2007 Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd entsteht ab 01.01.2007 durch Zusammenschluss der Deutschen Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz und der Deutschen Rentenversicherung Oberbayern.
- 2007** Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz**) vom 20.04.2007: Kernpunkt des Gesetzes ist die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre, beginnend ab dem Jahr 2012 und endend im Jahr 2029 (langer Übergang wegen Vertrauensschutzregelungen). Allerdings soll vorher ab 2010 alle 4 Jahre ein Bericht über Beschäftigungsmöglichkeiten älterer Arbeitnehmer von der Bundesregierung vorgelegt werden.
- Einzelheiten des Gesetzes zu den Altersgrenzen:**
- ab dem Jahrgang 1949 für die Altersrente für langjährig Versicherte Anhebung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr
 - ab dem Jahrgang 1952 für Altersrente für schwerbehinderte Menschen Heraufsetzung vom 63. auf das 65. Lebensjahr
 - (Hinweis: ab dem Jahrgang 1952 Wegfall der Altersrente für Frauen sowie der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, wie bereits nach RRG'99 beschlossen)
 - **Neu: Altersrente für besonders langjährig Versicherte** mit 45 Jahren „Pflichtbeitragszeiten“
 - Die Altersgrenze bei Renten wegen Erwerbsminderung wird schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Ausgenommen sind Versicherte mit 35 bzw. ab 2024 mit 40 „Pflichtbeitragsjahren“.
 - Die Altersgrenze der großen Witwen-/Witwerrente wird von 45 auf 47 Jahre erhöht.

Weitere Regelungen, die nicht die Altersgrenzen betreffen:

- Nachträglich eine Übergangsregelung für die verstärkte Absenkung der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) auf 60 % für die rentennahen Jahrgänge, die vor dem 01.01.1991 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind.
- Einführung eines Nachholfaktors bei der Rentenberechnung, um ausgefallene (wie z.B. in 2006) „negative“ Rentenanpassungen ab 2011 nachzuholen.

- 2007 Rentenwertbestimmungsverordnung 2007: Rentenerhöhung um 0,54 % im Westen und im Osten. Erstmals Festsetzung des neuen Nachholfaktors, wenn auch ohne Auswirkung.
- 2007 Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes: Die Prüfung der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wird auf die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung übertragen.
- 2007 Veröffentlichung der Ergebnisse der Sondererhebung AVID 2005
- 2007 Beitragssatzerhöhung auf 19,9 % in der allg. RV
- 2007 Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG)
- Neuer krankenversicherter Personenkreis: Personen, die bisher weder in der gesetzlichen noch in der privaten Krankenversicherung abgesichert waren

2007 Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung

- Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Förderbedingungen für **die Entgeltumwandlung auch über 2008 hinaus unverändert bestehen bleiben**. Hierzu wird die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung auf Dauer festgeschrieben. Das Unverfallbarkeitsalter bei arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften wird von 30 Jahren auf 25 Jahre abgesenkt.

- 2007 Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV) vom 05.02.1992:
- Regelung über die dem BMAS vorzulegenden Statistiken in der Rentenversicherung (siehe Stichwort im Glossar „RSVwV“)
 - Anpassung an die seit 1992 erfolgten Gesetzesänderungen; Wegfall überholter Statistiken; Anpassung der Meldetermine

- 2007 Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 13.09.2007: Ab Beginn des Jahres 2010 wird die Betriebsprüfung der Unfallversicherungsträger auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherung übertragen (dadurch Wegfall von Doppelprüfungen im Jahr).

- 2008** Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 08.04.2008: Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen auf 400 Euro bei vorzeitigen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten in voller Höhe rückwirkend zum 01.01.2008

2008	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.05.2008: Waisenrente kann auch erhalten, wer ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet.
2008	Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (PflegeZG) vom 28.05.2008: Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung ab 01.07.2008 von 1,7 % auf 1,95 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose bleibt unverändert bei 0,25 %.
2008	Gesetz zur Rentenanpassung 2008 vom 26.06.2008: Rentenanpassungsformel wird in der Weise modifiziert, dass das schrittweise Ansteigen des Altersvorsorgeanteils („Riester-Treppe“) bei den Rentenanpassungen 2008 und 2009 ausgesetzt und bei den Rentenanpassungen 2012 und 2013 nachgeholt wird.
2008	Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008: Für Arbeitnehmer wird die Möglichkeit geschaffen, bei Beendigung der Beschäftigung angesammelte Wertguthaben auf den neuen Arbeitgeber oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übertragen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verwaltet die ihr übertragenen Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages als ihr übertragene Aufgabe bis zu deren endgültiger Auflösung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen treuhänderisch.

2009-2014 Von einer Reform des Versorgungsausgleichs bis zur „Mütterrente“

2009	<p>Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 03.04.2009</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich von in der Ehe- oder Lebenspartnerschaft erworbener Anrechte; jedes einzelne Anrecht soll nun im jeweiligen Versorgungssystem geteilt werden; damit kann jede Person, deren Ehe- oder Lebenspartnerschaft aufgelöst wird, sowohl ausgleichsberechtigt als auch ausgleichspflichtig sein (sogenannter Hin-und-Her-Ausgleich). (Siehe zur früheren Regelung hier 1977: 1. Eherechtsreformgesetz.) - Anwartschaften sind vorrangig in dem System zu teilen, in dem sie erworben wurden (interne Teilung): die ausgleichsberechtigte Person erhält ein eigenständiges Anrecht bei dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person; externe Teilung nur für bestimmte Ausnahmefälle. - Eine interne Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird nicht mehr in Form eines monatlichen Rentenbetrags, sondern in Form von Entgeltpunkten oder Entgeltpunkten (Ost) vorgenommen. Ausnahme: Höherversicherung - Ehezeit von höchstens drei Jahren: Versorgungsausgleich nur noch auf Antrag eines Ehegatten; bei geringfügigem Wertunterschied gleichartiger Anrechte oder bei geringfügigen Anrechten soll vom Ausgleich abgesehen werden.
-------------	---

- Sog. „Rentnerprivileg“ wird abgeschafft (= Besitzschutz im Zahlungsbetrag der Rente, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits Rente bezog und die ausgleichsberechtigte Person noch keine Rente bezog).
- 2009 Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28.03.2009
- Elektronisches Entgeltnachweisverfahren: Regelungen zur Ablösung der bisherigen Papierform durch elektronische Übermittlung der Entgeltbescheinigung durch die Arbeitgeber an die Leistungsbehörden zur Beantragung von Sozialleistungen, Bescheinigungen zur Leistungsberechnung für Arbeitslosen-, Wohn- und Elterngeld
 - Das ELENA-Verfahren sollte die Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Aufstellung von Bescheinigungen für die genannten Bereiche durch die Verpflichtung zur monatlichen elektronischen Meldung von Entgeltnachweisen aus systemgeprüften Programmen an eine zentrale Datenbank ersetzen.
 - Das ELENA-Verfahren wurde letztlich nicht umgesetzt, sondern 2011 (siehe unter 2011) eingestellt.
- 2009 Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15.07.2009: Erweiterung der sog. Schutzklausel bei Rentenanpassungen für den Fall einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung; eine negative Lohnentwicklung kann somit nicht zu Rentenminderungen führen; eine deswegen unterbliebene Minderung wird aber nachgeholt (sog. Ausgleichsbedarf). Die Versorgungsausgleichskasse wird zum Ausgleich von betrieblichen Anrechten im Rahmen des Versorgungsausgleichs eingeführt.
- 2009 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02.05.2009: Der paritätisch finanzierte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 01.07.2009 um 0,6 Beitragssatzpunkte gesenkt.
- 2010** Verordnung (EG) Nummer 883/2004 vom 29.04.2004 und Verordnung (EG) Nummer 987/2009 vom 16.09.2009 (Modalitäten zur Umsetzung der vorgenannten Verordnung) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: Die beiden neuen europäischen Verordnungen ersetzen die bisher anwendbare Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie die Verordnung (EWG) Nummer 574/72 zu deren Durchführung. Hauptziel: eine Modernisierung. U.a. Umstellung der Verwaltungsabläufe zwischen den Versicherungsträgern in Europa von Papier auf einen elektronischen Datenaustausch: EESSI – Electronic Exchange of Social Security Information.
- 2010 Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2010 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 - RWBestV 2010) vom 22.06.2010: Die 2009 eingeführte erweiterte Schutz-

- klausel (siehe Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) verhindert eine Kürzung der Renten unter gleichzeitiger Steigerung des Ausgleichsbedarfs.
- 2010 Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010: Versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen (z.B. Beamte) erhalten das Recht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch, wenn sie die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren (allgemeine Wartezeit) nicht erfüllen.
- 2010 Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegLG 2011) vom 09.12.2010: Beziehende von Arbeitslosengeld II sind ab 01.01.2011 nicht mehr rentenversicherungspflichtig. Zur Vermeidung von Lücken in der Versicherungsbiografie wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeit berücksichtigt.
- 2010 Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG) vom 22.12.2010: Der paritätisch finanzierte Beitragssatz zur Krankenversicherung wird auf 14,6 % angehoben. Zuzüglich des mitgliederbezogenen Beitragsanteils von unverändert 0,9 Prozentpunkten ergibt sich ab 01.01.2011 ein allgemeiner Beitragssatz von 15,5 %, der auch für die Beitragsbemessung aus Renten und für die Berechnung des vom Rentenversicherungsträger gezahlten Zuschusses zur Krankenversicherung maßgebend ist. Der Arbeitgeberbeitragsanteil wird auf 7,3 % festgeschrieben. Höheren Finanzbedarf haben die Krankenkassen über einkommensunabhängige, individuelle Zusatzbeiträge der Mitglieder zu decken. Für den Fall der finanziellen Überforderung des Mitglieds wird ein Sozialausgleich eingeführt: Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben einen Anspruch auf Sozialausgleich, wenn der für ein Kalenderjahr festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitrag die sogenannte Belastungsgrenze von 2 % ihrer individuellen beitragspflichtigen Einnahmen übersteigt.
- 2011** Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 28.04.2011: Die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes ist Folge der zum 01.07.2011 ausgesetzten Verpflichtung, Wehrdienst oder ersatzweise Zivildienst zu leisten. Trotz der geringfügigen Bezahlung besteht während des Freiwilligendienstes Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2011 Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2011 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 – RWBestV 2011) vom 06.06.2011: Der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) wurden erstmals abgebaut; die besondere Schutzklausel (Ost) wurde angewendet.
- 2011 Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22.06.2011: Gesetzliche Renten, die aus dem Ausland bezogen werden, sind nach deutschem Recht ab 01.07.2011 beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung.
- 2011 Gesetz zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises vom 23.11.2011:

- Das ELENA-Verfahren wird eingestellt.
- 2011 Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen vom 05.12.2011: für Soldatinnen und Soldaten und Zivilbeschäftigte des Bundes (ohne Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften): Neben den Entgeltpunkten aus Pflichtbeiträgen oder Nachversicherungsbeiträgen erfolgt Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte in der Rentenberechnung.
- 2011 Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011: Die Versicherungspflicht von Teilnehmern an dualen Studiengängen ist ab 2012 einheitlich in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer des Studiengangs geregelt. Die Teilnehmer werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Die Regelung über Zuschläge bei Witwen- und Witwerrenten aufgrund der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 geändert: u.a. Erweiterung um Altersvollrentenbezieher, Beamte und Selbständige, bei denen trotz Kindererziehung keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt werden können.
- 2011 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011: Wegfall der Versicherungspflicht bei „Ich-AG“ (=Existenzgründungszuschuss) ab 01.04.2012
- 2012** Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG) vom 23.10.2012: Seit 01.01.2013 besteht auch dann Rentenversicherungspflicht für eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson, wenn der Mindestumfang der Pflege von 14 Stunden nur durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht wird („Additionspflege“). Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt ab 01.01.2013 von 1,95 % auf 2,05 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose bleibt unverändert bei 0,25 %.
- 2012 Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012: Die Geringfügigkeitsgrenze wird von 400 Euro auf 450 Euro angehoben; Arbeitnehmer sind in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnt, versicherungspflichtig und können sich auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreien lassen; Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten, für Renten wegen voller Erwerbsminderung und für Renten wegen Erwerbsunfähigkeit jeweils in voller Höhe wurde von 400 Euro auf 450 Euro angehoben; Bezieher von Arbeitslosengeld II können selbst dann Anrechnungszeiten erwerben, wenn zeitgleich Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, einer selbständigen Tätigkeit oder eines versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezugs gezahlt wurden; weitere Auswirkungen: neue Gleitzoneformel, entsprechende Anpassung von Mindestbemessungsgrundlagen.
- 2013 Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten vom 28.08.2013: Bundes-Beamte und (Bundes-) Richter auf Lebenszeit sowie Berufssoldaten, die auf eigenes Verlangen aus dem Dienstverhältnis entlassen werden, können anstelle der Nachversicherung ein neu geschaffenes Altersgeld (pensionsähnlich) in Anspruch nehmen.

- 2013 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29.08.2013: Bei den Auslandszahlungsvorschriften wird nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit unterschieden. U.a. werden seit dem 01.10.2013 die persönlichen Entgeltpunkte nicht mehr auf 70 % begrenzt.
- 2014 Beitragssatzgesetz 2014 vom 26.03.2014: Der Beitragssatz zur RV wurde für 2014 entgegen dem Regelungsmechanismus nicht durch Verordnung auf 18,3 % (allg. RV) abgesenkt, sondern durch Gesetz konstant bei 18,9 % (allg. RV) gehalten. Für den Beitragssatz zur KnV gilt Analoges.
- 2014 In drei Entscheidungen vom 03.04.2014 verneint das BSG die Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht für Syndikusanwälte. Unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzregelungen unterliegen sie damit der Versicherungspflicht.
- 2014 Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.06.2014;** Inkrafttreten 01.07.2014, „Reha“-Deckel bereits ab dem 01.01.2014:
- Einführung einer "Mütterrente": Bezeichnet die bessere Berücksichtigung der Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, deren **Kinder vor 1992** geboren sind (vgl. hier: Bestandsrentner: Zuschlag in Höhe eines persönlichen Entgeltpunktes beziehungsweise eines persönlichen Entgeltpunktes (Ost) pro Kind. Rentenanzugänge: KEZ für die vor 1992 geborenen Kinder über den zwölften Kalendermonat hinaus wird entsprechend der tatsächlichen Dauer der Kindererziehung um bis zu weitere zwölf Kalendermonate verlängert (vgl. hierzu 1986 und 1992).
 - Rente für besonders langjährig Versicherte in einem Übergangszeitraum abschlagsfrei ab 63 Jahren statt mit 65 Jahren möglich; gilt für Versicherte, die vor dem 01.10.1953 geboren sind; stufenweise Anhebung für nach dem 31.12.1952 geborene Versicherte in 2-Monatsschritten je Jahrgang; für alle nach 1963 geborenen Versicherten gilt wieder die Altersgrenze von 65 Jahren.
 - Zu den geforderten 45 Beitragsjahren für die neue abschlagsfreie Altersrente zählen neben Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung unter anderem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II (ALG II) bleiben - wie bisher - unberücksichtigt.

- Verbesserung der Absicherung erwerbsgeminderter Menschen: Verlängerung der Zurechnungszeit (ZZ) vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Die ZZ stellt Erwerbsgeminderte so, als ob sie bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet hätten. Zusätzlich: Verbesserte Bewertung beitragsfreier Zeiten wie der ZZ insb. mit Wirkung für „jüngere“ EM-Rentner: Bewertung bisher auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der EM; jetzt: die letzten 4 Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt (sogenannte „Günstigerprüfung“).
- Anhebung des mit dem Gesetz für Wachstum und Beschäftigung vom 30.09.1996 (WFG, siehe 1996) eingeführten Reha-Deckels: Für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation steht den Trägern der RV jährlich ein begrenzter Geldbetrag zur Verfügung (Reha-Budget). Bisher: Nur Anpassung an die Lohnentwicklung. Neu: Anpassung zusätzlich auch an die demografische Entwicklung (zunehmend geburtenstarke Jahrgänge in Reha = „Baby-Boomer“). Beginnend im Jahr 2014 wird das jährliche Reha-Budget zunächst um rund 100 Millionen Euro zusätzlich erhöht, später (ab 2018) aber wieder abgebaut.

- 2014 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG-ÄndG) vom 15.07.2014; Inkrafttreten am 01.08.2014: Ziel der Neuregelung ist es, grundsätzlich allen ehemaligen Ghattobeschäftigten eine Rente ab dem 01.07.1997 zu ermöglichen. Wahlmöglichkeit für die Betroffenen: Neufeststellung der Rente nach dem ZRBG-ÄndG zum frühestmöglichen Rentenbeginn - allerdings verbunden mit der Absenkung des monatlichen Rentenzahlungsbetrages aufgrund Wegfall der Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns oder Beibehaltung der bisherigen Rente.
- 2014 Abkommen zwischen Deutschland und Polen vom 05.12.2014; Inkrafttreten am 01.01.2015. Wegen des DPSVA von 1975 konnten keine ZRBG-Renten an Berechtigte mit Wohnsitz in Polen gezahlt werden. Das Abkommen beseitigt dieses Hindernis.

2015- Von Abschaffung der Einkommensanrechnung der Waisenrente bis ...

- 2015 Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014; Inkrafttreten am 01.01.2015: Einführung einer „neuen“ Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld) mit Rentenversicherungspflicht in der Rentenversicherung. Das Pflegeunterstützungsgeld kann für bis 10 Arbeitstage im Jahr bei Pflege eines nahen Angehörigen bei akut auftretender Pflegesituation gewährt werden.
- 2015 Der Beitragssatz sinkt von 18,9 auf 18,7 %.
- 2015 5. Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 15.04.2015: 1.) Bei volljährigen Waisen, die noch eine Waisenrente beziehen, wird ab Juli 2015 auf eine Einkommensanrechnung ver-

zichtet. 2.) Die Rentenversicherungsträger werden in die Lage versetzt, den Tod eines verschollenen Rentenbeziehers bereits nach einem Jahr festzustellen; bisher konnte es bis zu zehn Jahre dauern, bis die Rente eingestellt werden konnte.

2015

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 17.12.2015: Syndikusrechtsanwälte und Syndikuspatentanwälte, die nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 keine Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mehr hatten, erhalten mit dem Gesetz wieder ein Befreiungsrecht (vgl. 2014).